

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 363

Bern, 8. Juni 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schaer (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Falkner, Oberrichter Studiger
Gerichtsschreiberin López

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Schändung, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsge-
setz, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.
sowie Widerruf

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzel-
gericht) vom 13. Mai 2020 (PEN 19 316 / 20 210)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) fällt am 13. Mai 2020 folgendes Urteil (pag. 688 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird freigesprochen:

von Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz**, angeblich begangen am 29.06.2018 in Thun, F. _____ (Strasse), Keller durch Beschäftigung einer Ausländerin ohne Bewilligung;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Schändung**, begangen am 4. März 2017, ca. um 09:00 Uhr in Thun, G. _____ (Strasse) z.N. von C. _____;
2. der **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz**, mehrfach begangen durch Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung,
 - 2.1. am 29.10.2017 03:00 Uhr in Thun, H. _____ (Strasse);
 - 2.2. am 03.04.2019 14:00 Uhr in Thun, I. _____ (Strasse);
3. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit von Dezember 2018 bis 05.06.2019 in Thun durch Konsum von Kokain;
4. der **Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz**, mehrfach begangen am 29.06.2018 in Thun, F. _____ (Strasse), Keller durch Führung eines Gastgewerbes ohne Bewilligung, Ausschank von Alkohol ohne Bewilligung und Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Rauchen lassen ohne Fumoir);

und in Anwendung der Artikel

40, 42 aStGB,

34, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. h, 106, 191 StGB,

95 Abs. 1 lit. b SVG,

19a Ziff. 1 BetmG,

2 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. a, 27 Abs. 1 und 3, 49 Abs. 1 lit. a und b GGG,

426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **22 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 26 Tagen wird im Umfang von 26 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 40 Tagessätzen zu CHF 40.00, ausmachend total **CHF 1'600.00**.
3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.
4. Zu einer **Landesverweisung** von **7 Jahren**.
5. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'175.00 (Untersuchungsverfahren: CHF 6'425.00, Auftritt Staatsanwaltschaft: CHF 1'250.00 und Gerichtsverfahren: CHF 2'500.00) und Auslagen von CHF 8'677.30 (Auslagen Gericht: CHF 20.00 und Auslagen Untersuchung: CHF 8'657.30) insgesamt bestimmt auf **CHF 18'852.30**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 18'252.30**.
6. A._____ hat der Straf- und Zivilklägerin C._____ eine **Entschädigung** von **CHF 9'474.75** für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

III.

1. Der A._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kanton Bern, Region Oberland vom 20.06.2016 für eine Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. Die **Probezeit** wird um **2 Jahre verlängert**.
3. Für das Widerrufsverfahren werden keine Verfahrenskosten ausgeschrieben.

IV.

1. [Amtliche Entschädigung Rechtsanwältin B._____]
2. [Amtliche Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung C._____]

V.

A._____ wird in Anwendung von Art. 49 OR weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 10'000.00 Genugtuung** an die Straf- und Zivilklägerin C._____. Soweit weitergehend wird die Forderung der Straf- und Zivilklägerin C._____ **abgewiesen**.
2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

VI.

Weiter wird verfügt:

1. Die beiden Kassabons Denner (S06) werden bei den Akten gelassen.
2. Folgende Gegenstände werden der beschuldigten Person nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - 1 Mietrechnung Nr. 4576 (S01)
 - 1 Mietvertrag (S02)
 - 1 Portemonnaie (S03)
3. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'554.70 wird in der Höhe von CHF 1'554.70 zur Deckung der Geldstrafe von CHF 1'600.00 verwendet.

Die beschuldigte Person hat damit noch einen Betrag von CHF 45.30 (Geldstrafe) zu bezahlen.

4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).

[Eröffnungsformel]

2. **Berufung**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 meldete die amtliche Verteidigung von A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) in dessen Namen form- und fristgerecht Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland 13. Mai 2020 an (pag. 697). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 5. August 2020 (pag. 708 ff.). Mit Eingabe vom 25. August 2020 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 762 ff.). In dieser beschränkte er seine Berufung auf den Schuldspruch wegen Schändung (Ziff. II. 1 des Urteils), auf den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Gastgewerbe-gesetz (Ziff. II. 4 des Urteils) sowie auf die damit einhergehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen, auf die ausgefallte Geldstrafe betreffend die rechtskräftigen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. II. 2 des Urteils), auf die Übertretungsbusse betreffend die rechtskräftigen Konsumwiderhandlungen und die Widerhandlungen gegen das Gastgewerbe-gesetz (Ziff. II. 3 und 4), auf die Anordnung der Landesverweisung (Ziff. II. 4 dieses Urteils), auf die Verfahrenskosten (Ziff. II. 5 dieses Urteils), auf die Entschädigung der Privatklägerin (Ziff. II. 6 dieses Urteils) sowie auf den Zivilpunkt (Ziff. V.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 11. März 2021 statt.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurde über den Beschuldigten ein Bericht des Migrationsdienstes der Stadt Thun (datierend vom 8. Februar 2021; pag. 833 f.), ein Strafregisterauszug (datierend vom 10. Februar 2021; pag. 840), ein ADMAS-Bericht (datierend vom 10. Februar 2021; pag. 841 ff.) und ein Leumundsbericht (datierend vom 8. Februar 2021; pag. 825 ff.) eingeholt.

4. **Anträge**

Die Verteidigung stellte namens und im Auftrag für den Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Anträge (pag. 762 ff.; Hervorhebungen im Original):

A.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland, Einzelgericht, vom 13. Mai 2020 insoweit in **Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. **Herr A.**_____ freigesprochen **wurde**:
 - a. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, angeblich begangen am 29. Juni 2018 in Thun, F._____ (Strasse), Keller.
2. Das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 20. Juni 2016, **nicht widerrufen** wurde.
3. Herr A._____ **schuldig** gesprochen wurde (vorbehalten Änderungen der Sanktion gemäss Kapitel III.B.2):
 - a. Von der **Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz**, mehrfach begangen, durch Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung am 29. Oktober 2019 um 3:00 Uhr in Thun, H._____ (Strasse) sowie am 3. April 2019 um 14:00 Uhr in Thun, I._____ (Strasse).
 - b. Von der **Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom Dezember 2018 bis 5. Juni 2019 in Thun durch Konsum von Kokain.

B.

Es wird hingegen folgende **Abänderung** des Urteils des Regionalgerichts Oberland, Einzelgericht, vom 13. Mai 2020 verlangt:

1. Herr A._____ sei **freizusprechen**
 - a. Von der Anschuldigung der **Schändung**, angeblich begangen am 4. März 2017, ca. um 9:00 Uhr in Thun, G._____ (Strasse), z.N. von C._____;
 - b. Von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz**, angeblich mehrfach begangen am 29. Juni 2018 in Thun, F._____ (Strasse), durch Führung eines

Gastgewerbes ohne Bewilligung, Ausschank von Alkohol ohne Bewilligung und Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Rauchen lassen ohne Fumoir);

Unter **Ausscheidung** der darauf entfallenden **erstinstanzlichen** sowie **oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern** sowie unter **Ausrichtung folgender Entschädigung bzw. Genugtuung**:

- a. Parteikosten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gemäss Honorarnote (erstinstanzliches sowie oberinstanzliches Verfahren);
- b. Genugtuung in richterlich zu bestimmender Höhe von mindestens aber CHF 500.00.

2. Herr A. _____ sei zu einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen** mit einer **Tagessatzhöhe von CHF 30.00 unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei- und Untersuchungshaft** im Umfang von **26 Tagen**, einer **Busse von CHF 200.00** und den auf ihn entfallenden, **anteilmässigen Verfahrenskosten zu verteilen**.

3. Es sei **keine Landesverweisung** auszusprechen.

4. Betreffend **Zivilpunkt**

- a. Die Forderungen der Privatklägerin seien **abzuweisen**;
- b. Für die Beurteilung der Zivilklage seien **keine Kosten auszuscheiden**.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Der Beschuldigte hat das Urteil nur teilweise angefochten.

Zu überprüfen sind daher:

- der Schuldspruch wegen Schändung und die damit zusammenhängenden Straf-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. II. 1 des Urteils);
- der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz und die zusammenhängenden Straf-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. II. 4 des Urteils);
- die Höhe des Tagessatzes der ausgefallten Geldstrafe für die rechtskräftigen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. II. 2 des Urteils);
- die Höhe der Übertretungsbusse betreffend die rechtskräftigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz (Ziff. II. 3 und 4);
- die Anordnung der Landesverweisung (Ziff. II. 4 dieses Urteils);
- die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. II. 5 dieses Urteils);
- die Entschädigung der Privatklägerin (Ziff. II. 6 dieses Urteils);
- der Zivilpunkt (Ziff. V.);

- die Verfügung betreffend die Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrages (Ziff. VI. 3);
- die praxisgemäss (ohnehin) neu zu erlassenen Verfügungen über das DNA-Profil, die erkennungsdienstlichen Daten sowie die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Ziff. VI. 4-6 des erstinstanzlichen Dispositivs).

Demgegenüber unangefochten blieben:

- Der Freispruch von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (Ziff. I);
- Der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen durch Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung (Ziff. II. 2) sowie der Schuldspruch betreffend die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum (Ziff. II. 3);
- Der Verzicht auf den Widerruf des Urteils der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland vom 20. Juni 2016 (Ziff. III);
- Die Verfügungen gemäss Ziff. VI. 1 und VI. 2.

Diese Punkte sind – da sie bereits in Rechtskraft erwachsen sind – von der Kammer nicht neu zu beurteilen.

Da nur der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, darf das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Allgemeine Grundlagen zur Beweiswürdigung

Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung im Allgemeinen und der Aussagenanalyse im Speziellen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 712 ff.).

7. Ausgangslage

7.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift / Gegenstand der Beweiswürdigung

Die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. I.2. der Anklageschrift), der Freispruch wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Ziff. I.3. der Anklageschrift) sowie der Schuldspruch wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. I. 4. der Anklageschrift) sind, wie

erwähnt, zufolge der beschränkten Berufung in Rechtskraft erwachsen, weshalb auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet wird.

Dem Beschuldigten wird im Rahmen der Anklageschrift Folgendes vorgeworfen (pag. 549 f.; Hervorhebungen im Original):

Ziff. I. 1. der Anklageschrift

1. Schändung

Begangen am **4. März 2017, ca. 9 Uhr, in Thun, G._____ (Strasse)**

A._____ schob der betrunkenen und schlafenden C._____ im Wissen um deren aufgrund der Alkoholisierung und Schlaf bestehenden Urteilsunfähigkeit den Slip und die Boxershorts zur Seite, dran zunächst vaginal und anschliessend anal in C._____ ein, bis diese schliesslich erwachte und A._____ wegschob, worauf er aufhörte.

Ziff. I. 5. der Anklageschrift

5. Übertretung gegen das Gastgewerbegesetz, mehrfach begangen am 29. Juni 2018 in Thun, F._____ (Strasse), Keller

5.1 A._____ führte wissentlich und willentlich einen Barbetrieb ohne Bewilligung.

5.2 A._____ liess Gäste in seinem Lokal, welches über kein Fumoir verfügte, rauchen.

5.3 A._____ schenkte in seinem Barbetrieb Alkohol ohne Bewilligung aus.

Gegenstand der nachfolgenden Beweiswürdigung bilden demnach einzig Ziff. I.1. und Ziff. I.5. der Anklageschrift.

7.2. Beweisergebnis der Vorinstanz

7.2.1. Ziff. I. 1. der Anklageschrift; Vorwurf der Schändung

Die Vorinstanz kam betreffend die Würdigung der objektiven Beweismittel zusammenfassend zum Schluss, dass das Fehlen von DNA-Spuren des Beschuldigten und das Fehlen von Verletzungen im Vaginal- bzw. Analbereich des Opfers als neutral zu werten sei und kein Indiz dafür darstelle, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nicht stattgefunden habe. Allerdings enthalte der Chatverlauf mit J._____ Hinweise auf einen möglichen Geschlechtsverkehr zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (pag. 722).

Betreffend die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten führte die Vorinstanz aus, dass es augenmerklich sei, dass sich der Vorgenannte primär an die für ihn günstigen Sachverhaltselemente, wie beispielsweise seinen übermässigen Alkoholkonsum, erinnern könne. Demgegenüber er aber angebe, sich an das Kerngeschehen nicht mehr erinnern zu können. Es sei schwer nachvollziehbar, dass der Alkoholkonsum nur Erinnerungslücken im eigentlichen Tatgeschehen zur Folge gehabt habe. Im Weiteren stelle sich der Beschuldigte in eine übertriebene Opferrolle, indem er angegeben habe, dass er nicht mehr zurechnungsfähig gewesen sei. Dies obwohl die übrigen Beteiligten ausgesagt hätten, dass er normal ansprechbar gewesen sei. Der Beschuldigte habe zudem wahrheitswidrig ausgesagt, Joints geraucht zu haben. Seine Aussagen seien dahingehend widersprüchlich, als dass er zu Beginn ausgesagt habe «de figgsch sone Schlampe u när so Problem, Mann» (pag. 316 Z. 307).

Er sich aber in der Folge an keinen Vorfall habe erinnern können. Erst an der Hauptverhandlung habe der Beschuldigte die Tat explizit bestritten (pag. 634 Z. 19). Die Vorinstanz ist deshalb zum Schluss gekommen, dass die Aussagen des Beschuldigten aus den obenstehend dargelegten Gründen nicht als glaubhaft zu werten seien (pag. 724).

Betreffend die Würdigung der Aussagen der Privatklägerin führt die Vorinstanz aus, dass sich ihre Aussagen mehrheitlich mit den Aussagen der anderen Beteiligten decken würden. Sie gestehe sich Erinnerungslücken ein und schildere einen natürlichen Handlungsablauf. Weiter belaste sie den Beschuldigten nicht übermässig, da sie ausgesagt habe, dass sie nicht mehr wisse, ob er ein Kondom getragen habe und sich nicht erinnern könne, ob er zum Orgasmus gekommen sei. Im Weiteren schildere sie detailliert, dass sie auf dem L-förmigen Sofa zwischen sich und dem Beschuldigten eine Grenze mit Kissen aufgebaut habe, damit sie ihn nicht habe sehen müssen. Ihre Aussagen würden zahlreiche Details, Emotionen sowie auch Erinnerungslücken enthalten wie beispielsweise, dass sie sich nicht mehr erinnern könne in welcher Position oder wie häufig der Beschuldigte in sie eingedrungen sei. Demnach seien ihre Aussagen als glaubhaft zu werten (pag. 725).

Die Vorinstanz ist zu folgendem Beweisergebnis gekommen (pag. 726 f.):

Aufgrund der vorangehenden Beweiswürdigung ist erstellt, dass sich die Privatklägerin alkoholbedingt in einem Tiefschlaf befunden hat, als K. _____ die Wohnung des Beschuldigten verlassen hat. Der ebenfalls alkoholisierte Beschuldigte hat sich anschliessend zur anderen Sofaseite begeben und sich der auf der linken Seite schlafenden Privatklägerin von hinten genähert. In Kenntnis des Zustands der Privatklägerin hat er mit seinen Fingern die Boxershorts und den Slip der Privatklägerin beiseitegeschoben und ist dann mit seinem Penis zuerst vaginal und anschliessend anal in die Privatklägerin eingedrungen. Als der Beschuldigte anal in die Privatklägerin eindrang, ist diese erwacht und hat den Beschuldigten mit ihrer Hand weggestossen. Danach hat der Beschuldigte von der Privatklägerin abgesehen und hat sich auf der anderen Sofaseite hingelegt.

7.2.2. Ziff. I. 5. der Anklageschrift; Vorwurf Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz

Aus dem Anzeigerapport vom 28. August 2018 gehe hervor, dass sich in der Kellerlokalität an der F. _____ (Strasse) in Thun sieben Personen aufgehalten hätten. Es sei eine voll eingerichtete Bar vorgefunden worden. Die Leute hätten Getränke vor sich gehabt. Ebenfalls seien Kassenbons über den Kauf von 48 Bierflaschen, ein Serviceportemonnaie und ein Kühlschrank mit Getränken festgestellt worden. Dies seien deutliche Anzeichen, dass die anwesenden Personen ein Entgelt für die Konsumation hätten bezahlen müssen. Der Beschuldigte habe in der Folge angegeben, Mieter der Lokalität zu sein, wobei seine Freunde ihm helfen würden den Mietzins zu bezahlen. Die weiteren Aussagen des Beschuldigten seien stark widersprüchlich. In der ersten Einvernahme habe er angegeben 8 – 9 Monate nicht mehr im Lokal gewesen zu sein. In der nächsten Einvernahme habe er dann ausgesagt, dass der letzte Besuch 1 – 2 Monate her sei. In der Hauptverhandlung habe er sich sodann sogar auf den Standpunkt gestellt, dass er nie vor Ort gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar und nicht glaubhaft, dass er als Mieter solange nicht im Lokal gewesen sei. Widersprüchlich sei zudem auch, dass er angegeben habe, dass jeder seine

Getränke selber organisiert habe, dies obwohl ein Serviceportemonnaie und Kasenbons festgestellt worden seien. Dies sei eine reine Schutzbehauptung. Auf seine Aussagen sei mangels Glaubhaftigkeit nicht abzustützen (pag. 728).

Die Vorinstanz ist zu folgendem Beweisergebnis gekommen (pag. 729):

Der Beschuldigte ist seit Juni 2016 Mieter eines Kellerlokals an der L. _____ (Strasse) in Thun. Der monatliche Mietzins beläuft sich auf CHF 800.00. In den vom Beschuldigten gemieteten Räumlichkeiten befanden sich diverse Sofas, Sitzmöglichkeiten, eine Bar, ein Kühlschrank mit Getränken, eine Kaffeemaschine, eine Mikrowelle und ein Glückspielautomat. Der Zugang zur Lokalität ist gewöhnlich verschlossen. Geöffnet werden kann die Lokalität vom Beschuldigten sowie rund 15 Personen, die Zugang zum gesicherten Schlüsseltresor haben. Soweit die Lokalität geöffnet ist, kann man durch die offene Türe eintreten und muss für den Eintritt kein Entgelt entrichten. In der Lokalität wurde geraucht, obwohl kein Fumoir vorhanden war. Ferner wurden alkoholische Getränke konsumiert. Für die Getränke muss ein Entgelt in unbestimmter Höhe entrichtet werden. Eine Preisliste ist in der Lokalität nicht aufgelegen. Als Mieter ist der Beschuldigte für den Betrieb der Bar verantwortlich.

8. Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

8.1. Verteidigung

8.1.1. Vorwurf gemäss Ziff. I. 1. der Anklageschrift (Schändung)

Die Verteidigung brachte im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zusammengefasst vor, dass die Vorinstanz pauschal die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft und diejenigen des Beschuldigten als unglaubhaft dargestellt habe. Die Vorinstanz sei insbesondere auf die eingeschränkte Aussagekompetenz des Beschuldigten, die auf seinen mangelnden intellektuellen Fähigkeiten gründe, nicht näher eingegangen. Die Verteidigung führte aus, dass mangels Vorliegen von Zeugen, lediglich die Aussagen der Privatklägerin dafürsprechen würden, dass es zu einem sexuellen Übergriff gekommen sei. Die Verteidigung beleuchtete im Rahmen der Analyse der Aussagen der Privatklägerin, dass diese nach all den Jahren den angeblichen Vorfall noch viel zu detailliert habe schildern können, was unglaubhaft sei. Im Weiteren sage die Privatklägerin widersprüchlich aus, zu welchem Zeitpunkt diese genau erwacht sei. Ebenfalls widersprüchlich habe sie im Vergleich zu den Aussagen von Herrn K. _____ angegeben, wo diese an besagtem Abend Sex gehabt hätten – im Badezimmer oder auf dem Sofa. Deshalb sei es nicht richtig, wenn die Vorinstanz die Aussagen der Privatklägerin generell als glaubhaft bezeichne. Im Rahmen der Analyse der Aussagen des Beschuldigten, lasse sich feststellen, dass in Anbetracht seiner geringen intellektuellen Fähigkeiten, seine Aussagen vorsichtig zu würdigen seien. Er habe zudem durchgehend angegeben, dass er sich an nichts mehr erinnern könne respektive dass nichts passiert sei. Seine Aussagen seien generell nicht schlecht gewesen, da er sich noch an Details, insbesondere was sie gegessen und getrunken hätten, habe erinnern können. Es gebe für die angeklagte Penetration keine genügenden Beweise. Zu diesem Schluss käme man auch dann, wenn man auf das IRM- und KTD-Gutachten abstütze. Dort sei festgehalten worden, dass keine Verletzungen und Spuren bei der Privatklägerin festgestellt worden seien. Das IRM habe in seinem Gutachten den Standardsatz aufgeführt, wonach mangels Spuren nicht festgestellt werden könne, was an diesem

Abend genau passiert sei. Dieser Satz werde bekanntlich deshalb eingefügt, damit durch das IRM/KTD kein Urteil vorweggenommen werde. Aus Sicht der Verteidigung sei ein anales Eindringen im Schlaf ohne Gleitmittel schmerzhaft und müsse zwingend Spuren hinterlassen. Es sei demnach erstellt, dass es zu keinem sexuellen Kontakt zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gekommen sei. Zweifel am Sachverhalt der Staatsanwaltschaft würden damit handfest vorliegen. Deshalb sei der Beschuldigte hinsichtlich der angeklagten Schändung freizusprechen.

8.1.2. *Vorwurf gemäss Ziff. I. Ziff. 5 der Anklageschrift (Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz)*

Die Verteidigung führte an der oberinstanzlichen Verhandlung zusammenfassend aus, dass der Beschuldigte keine Kenntnis davon gehabt habe, was im Lokal geschehen sei. Er habe einzig den Mietvertrag unterschrieben und nicht daran gedacht, welche Konsequenzen dies mit sich bringen könne. Es hätten mehrere Personen einen Schlüssel und damit Zugang zum Lokal gehabt. Die Getränke die dort konsumiert worden seien, seien von allen finanziert worden. Im Weiteren sei auch die Miete unter mehreren Personen aufgeteilt worden. Die Verteidigung stütze sich auf den Standpunkt, dass es sich um einen Privatraum handle, der nicht der Bewilligungspflicht unterstehe. Er sei freizusprechen.

Für weitergehende Ausführungen wird auf das Protokoll der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwiesen (pag. 859 ff.).

8.2. **Generalstaatsanwaltschaft**

8.2.1. *Vorwurf gemäss Ziff. I. 1 der Anklageschrift (Schändung):*

Staatsanwältin E._____ brachte im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zusammengefasst vor, dass die objektiven Beweismittel keine Rückschlüsse auf den bestrittenen Sachverhalt liefern würden. Dies zumal auch der eingestandene Geschlechtsverkehr zwischen der Privatklägerin und Herrn K._____ objektiv keine Spuren hinterlassen habe. Im Rahmen der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten käme man zum Schluss, dass seine Aussagen wenig glaubhaft seien. Dies deshalb, da er ein sehr selektives Erinnerungsvermögen aufgezeigt habe. Während er das Randgeschehen detailreich habe wiedergeben können, habe er sich demgegenüber an den Vorfall nicht mehr erinnern können. Dennoch habe er sich für den Vorfall – an welchen er sich ja angeblich gar nicht erinnern könne – mehrmals entschuldigt. Im Weiteren hole der Beschuldigte zum Gegenangriff aus, indem er angegeben habe, dass die Privatklägerin nach dem besagten Abend noch weiter zu ihm gekommen sei und sogar bei ihm übernachtet habe. An der erst- und oberinstanzlichen Hauptverhandlung – also Jahre nach dem Vorfall – habe er diesen dann plötzlich vollumfänglich bestritten. Die Aussagen der Privatklägerin seien hingegen glaubhaft, zumal die Staatsanwaltschaft auch den angeblichen Widerspruch, den die Verteidigung geltend mache, nicht erkenne. Die Privatklägerin habe durchwegs ein graduelles Aufwachen beschrieben und habe ihre Emotionen und Aktionen

anschaulich schildern können. Im Weiteren habe sie den Beschuldigten nie übermässig belastet. Schlussendlich sei demnach auf die Aussagen der Privatklägerin abzustützen und das Beweisergebnis der Vorinstanz sei damit korrekt.

8.2.2. Vorwurf gemäss Ziff. I. Ziff. 5 der Anklageschrift (Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz):

Der Beschuldigte habe diesbezüglich sehr schwankende Aussagen gemacht. Er habe zuerst angegeben, dass er nie im Lokal gewesen sei, später habe er dann ausgesagt, dass er seit mehreren Monaten nicht mehr dort hingegangen sei. Am Ende der Einvernahmen habe er sodann ausgeführt, dass er einmal pro Monat vor Ort sei. Er trage als Mieter nun mal die Verantwortung für das Lokal. Im Weiteren sei der Beschuldigte mit den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vertraut gewesen. Die objektiven Beweismittel seien zudem auch eindeutig, sodass der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz schuldig zu sprechen sei.

Für weitergehende Ausführungen wird auf das Protokoll der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwiesen (pag. 863 ff.).

8.3. Privatklägerin

Rechtsanwältin D._____ brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zusammengefasst vor, dass die Aussagen der Privatklägerin sehr glaubhaft seien. Sie habe den Ablauf bis zum Vorfall sehr detailliert und erlebensbasiert immer gleich geschildert. Der Widerspruch, den die Verteidigung vorbringe, sei nicht erkennbar, denn die Privatklägerin habe immer von einem komischen Schlaf gesprochen woraus sie dann erwacht sei, als sie gespürt habe, dass sich jemand an ihr zu schaffen gemacht habe. Die Privatklägerin habe auch originell geschildert, dass sie nach dem Vorfall nicht sofort aufgestanden sei, sondern noch kurz liegen geblieben sei und sich eingiegt habe. Der Beschuldigte habe hingegen generell sehr widersprüchlich ausgesagt, wobei der Geschehensablauf mit jeder Einvernahme eine Steigerung erfahren habe. Er habe sich zu Beginn alle Optionen offen behalten und sehr vorsichtig ausgesagt. Nach Vorliegen der IRM-Erkenntnisse habe er dann ausgeführt, dass er von nichts mehr wisse. An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung habe er dann sogar ausgesagt, dass er sich 100% sicher sei, dass es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Ein klares objektives Beweismittel sei der Chatverlauf mit J._____, aus welchem klar hervorgehe, dass an diesem Abend etwas passiert sei. Die Privatklägerin habe im Gegensatz zum Beschuldigten konstante und glaubhafte Aussagen gemacht, sodass auf diese abzustützen und der Beschuldigte der Schändung schuldig zu sprechen sei.

Für weitergehende Ausführungen wird auf das Protokoll der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwiesen (pag. 866 ff.).

9. Unbestrittener/Bestrittener Sachverhalt

9.1. Ziff. I. 1. der Anklageschrift; Vorwurf der Schändung

Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte am Abend vom 3. März 2017 an einer Musikveranstaltung aufgehalten und anschliessend das Rattenloch aufgesucht hat. Mit ihm zusammen waren die Privatklägerin und J._____ dort. Als die Bar schloss, nahmen sie zu dritt ein Taxi und fuhren in die Wohnung des Beschuldigten. In der Wohnung haben sie zusammen gekocht und es wurde weiterhin Alkohol getrunken. Später, ca. um 05:20 Uhr, stiess K._____ dazu, der von der Privatklägerin kontaktiert wurde. J._____ schloss sich in der Folge im Schlafzimmer des Beschuldigten ein, da ihr schlecht war. Die anderen tranken weiter Alkohol und schauten auf dem L-förmigen Sofa TV. Der Beschuldigte lag auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Privatklägerin mit K._____, welcher ca. um 09:35 Uhr die Wohnung verliess, ohne dass die Privatklägerin davon Kenntnis genommen hatte.

Der Beschuldigte *bestreitet* sodann, dass es nachdem K._____ die Wohnung verlassen hatte, zwischen ihm und der Privatklägerin zu sexuellen Handlungen gekommen sei. Strittig ist daher, ob es zu einer vaginalen und analen Penetration bei der Privatklägerin durch den Beschuldigten gekommen ist.

Unbestritten ist nach diesem bestrittenen Kerngeschehen hingegen, dass die Privatklägerin emotional aufgelöst war und ihre Freundin, J._____ weckte indem sie an die Schlafzimmertür klopfte. Unbestritten ist auch, dass die Privatklägerin beim Verlassen der Wohnung, um ca. 10:00 Uhr, dem Beschuldigten gesagt hat, dass dieser von ihrem Rechtsanwalt hören werde.

9.2. **Ziff. I. 5. der Anklageschrift; Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz**

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte Mieter des Kellerraumes in Thun ist. Unbestritten ist auch, dass sich darin Getränke, eine Kaffeemaschine, eine Mikrowelle und ein Glückspielautomat befanden. Unbestritten ist zudem, dass in der Lokalität alkoholische Getränke vorgefunden wurden und dass geraucht wurde.

Der Beschuldigte *bestreitet* hingegen, dass die Lokalität einer Bewilligungspflicht unterliegt und dass er für die Bar verantwortlich sei. Er bestreitet auch, dass die anwesenden Personen ein Entgelt für die Konsumation hätten leisten müssen sowie auch die Höhe eines solchen Entgelts.

10. **Beweismittel**

10.1. **Ziff. I. 1. der Anklageschrift; Vorwurf der Schändung**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Beweismittel ausführlich wiedergegeben hat. Hierfür wird auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (pag. 714 ff.). Wie nachfolgend zu sehen sein wird, werden die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin und der weiteren Beteiligten dennoch erneut kurz zusammengefasst. Es wird allerdings darauf verzichtet – infolge bereits ausführlich erfolgter Wiedergabe durch die Vorinstanz – auch die objektiven Beweismittel nochmals zusammenzufassen. Soweit sich weitere ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung der Kammer.

Die vorliegenden Beweismittel werden – der guten Ordnung halber – nachfolgend dennoch kurz aufgelistet.

10.1.1. *Objektive Beweismittel*

Als objektive Beweismittel liegen der Kammer der Rapport des kriminaltechnischen Diensts (KTD) vom 9. Dezember 2017 (pag. 124 ff.), der Anzeigerapport vom 10. November 2017 (pag. 119 ff.), der forensisch-toxikologische Abschlussbericht des Beschuldigten vom 7. April 2017 (pag. 437 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten (IRM) der Privatklägerin vom 27. März 2017 (pag. 448 ff.) und der Chatverlauf des Beschuldigten mit J. _____ vom 4. März 2017 inkl. Übersetzung (pag. 378 f.) vor.

10.1.2. *Subjektive Beweismittel*

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer die *Aussagen des Beschuldigten* anlässlich der delegierten Einvernahme vom 4. März 2017 (pag. 310 ff.), der Einvernahme anlässlich der Hafteröffnung vom 5. März 2017 (pag. 323 ff.), der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 1. März 2018 (pag. 333 ff.), der delegierten Einvernahme vom 31. Juli 2018 (pag. 345 ff.), der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020 (pag. 631 ff.) sowie der Einvernahme anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021 (pag. 848 ff.) vor.

Als weitere subjektive Beweismittel liegen der Kammer die *Aussagen der Privatklägerin* anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. März 2017 (pag. 356 ff.), der delegierten Einvernahme vom 29. März 2017 (pag. 363 ff.), der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020 (pag. 642 ff.) sowie anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021 (pag. 855 ff.) vor.

Weiter liegen der Kammer die Aussagen der *Auskunftsperson J.* _____ anlässlich der delegierten Einvernahme vom 13. März 2017 (pag. 371 ff.) und von der *Auskunftsperson K.* _____ im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 16. März 2017 (pag. 381 ff.) und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020 (pag. 648 ff.) vor.

a) *Aussagen des Beschuldigten*

Der Beschuldigte gab in der **delegierten Einvernahme vom 4. März 2017** (pag. 310 ff.) an, dass sie zusammen in der Wohnung eine Flasche Jack Daniels und zwei Flaschen Rotwein getrunken hätten. Im Weiteren hätten sie zu dritt noch 3-4 Joints geraucht (pag. 311 Z. 40 ff.). Er sei dann irgendwann eingeschlafen und gegen ca. 10:00 Uhr erwacht (pag. 311 Z. 49 ff.). Um welche Zeit K. _____ gegangen sei, könne er nicht sagen (pag. 311 Z. 44 ff.). Er wisse nicht was passiert sei. Er möchte sich zudem entschuldigen, wenn etwas vorgefallen sei (pag. 312 Z. 54 ff.). Auf Frage, was genau passiert sei, antwortete er, dass er dies nicht wisse, aber er schäme sich für das, was vorgefallen sei (pag. 312 Z. 61 ff.). Es habe wahrscheinlich mit dem Joint zu tun und es habe ihm wohl noch jemand KO Tropfen verabreicht (pag. 312 Z. 64 ff.). Er führte aus, dass die Privatklägerin mit K. _____ Sex auf dem Sofa gehabt hätte und er sich im Rausch neben dran befunden habe (pag. 312 Z. 81 ff.). Als er dann zwischen durch wach gewesen sei, habe er die Privatklägerin neben

sich liegen bemerkt, mehr wisse er nicht (pag. 312 Z. 82 ff.). Er führte sodann wiederholend aus, dass er sich schäme dafür und er noch gar nicht realisieren könne, was passiert sei (pag. 313 Z. 144 ff.). Auf Frage, auf welcher Seite er sich befunden habe, als es zum Geschlechtsverkehr zwischen der Privatklägerin und ihm gekommen sei, sagte er «Auf der kurzen Seite. Dort befand ich mich als ich aufgewacht bin.» (pag. 313 Z. 151 ff.). Auf Frage, wie er in die Privatklägerin eingedrungen sei, gab er an, dass er das nicht wisse und nicht sagen könne (pag. 314 Z. 162 ff.). Er habe 6 Flaschen Wodka, Whiskey, Wein und Jägermeister sowie 20-30 Gläser Bier à 0.4l alleine getrunken (pag. 314 Z. 162 ff.). Er wisse auch nicht wie lange der Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin gedauert habe (pag. 315 Z. 225). Er sagte, dass wenn er bei Bewusstsein gewesen wäre, das Ganze nicht passiert wäre (pag. 315 Z. 230 f.). Nach dem angeblichen Vorfall habe die Privatklägerin das Wort «Anwalt» erwähnt und dass er von ihr hören werde (pag. 316 Z. 267 ff.).

Anlässlich der **staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. März 2018** führte der Beschuldigte aus, dass er seines Wissens mit der Privatklägerin keinen Sex gehabt habe (pag. 340 Z. 267). Nachdem er geraucht habe, hätte er keine Kontrolle mehr über sich gehabt (pag. 336 Z. 88 ff.). Auf Frage, was die Frauen zu ihm gesagt hätten, gab er an, dass eine gesagt habe, dass er von ihrem Rechtsanwalt hören werde, er wisse aber nicht warum (pag. 337 Z. 121 ff.). Auf Frage, ob die Privatklägerin sich ihm körperlich angenähert habe, sagte er, dass er dies nicht wisse (pag. 338 Z. 188 f.). Auf Vorhalt der Chat-Nachricht, die er J._____ gesendet hat, führte er aus, dass er nicht mehr wisse, warum er ihr dies geschrieben habe, er sei nicht mehr ganz bei sich gewesen (pag. 339 Z. 223 f.).

Anlässlich der **erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. Mai 2020** bestätigte der Beschuldigte im Wesentlichen seine bisherigen Aussagen (pag. 634 Z. 7, 11). Er führte aus, dass er betrunken gewesen sei und sich an nichts mehr erinnern könne (pag. 634 Z. 16). Zum ersten Mal beantwortete er die Frage, ob er mit der Privatklägerin Sex gehabt habe mit: «Nein.». Er bestritt im Weiteren, dass er in unmittelbarer Nähe zum Tatzeitpunkt gut ansprechbar gewesen sei (pag. 634 Z. 28). Ob er mit K._____ gesprochen habe, als dieser die Wohnung verliess, wisse er nicht mehr (pag. 634 Z. 37). Auf Vorhalt seiner Aussage, weshalb er sich schämen würde, gab an: «Wenn das wirklich so passiert ist, dann schäme ich mich.» (pag. 634 Z. 2 ff.). Auf weiteren Vorhalt, was ihm denn leid tue, meinte er: «Wenn es das ist, was passiert ist dann tat es mir leid.» (pag. 635 Z. 6 ff.). Ergänzend führte er aus, dass wenn dies alles wirklich so passiert sei, wie sich die Privatklägerin vorstelle, dann würde sie ja nicht weiterhin in seine Wohnung kommen (pag. 636 Z. 7 ff.). Er wisse zudem auch nicht mehr, ob er die Chatnachricht an J._____ verfasst habe (pag. 718 Z. 33 f., 38 ff.).

Anlässlich der **oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021** führte der Beschuldigte aus, dass an diesem Abend zwischen ihm und der Privatklägerin nichts passiert sei. Er sei zu 100% davon überzeugt (pag. 850 Z. 88 ff.). Er gab auch an, dass sich er und die Privatklägerin weiter treffen würden, entweder in der Stadt oder in der Disko (pag. 850 Z. 103 ff.). Im Weiteren sei die Privatklägerin nach dem Vorfall noch einmal zu Besuch in seiner Wohnung gewesen in Begleitung eines Mannes (pag. 853 Z. 241 ff.). Die Nachfrage der Staatsanwaltschaft, ob es sich hierbei um

den bereits an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geschilderten Besuch der Privatklägerin in seiner Wohnung handle, wurde durch den Vorgenannten bestätigt. Er führte zudem ergänzend aus, dass die Privatklägerin mit einem Mann Sex in seiner Wohnung gehabt hätte (pag. 854 Z. 266 ff.).

b) Aussagen der Privatklägerin

Anlässlich der **polizeilichen Einvernahme vom 4. März 2017** sagte die Privatklägerin aus, dass sie sich an besagtem Abend zusammen mit K._____ auf dem breiteren Teil des Sofas in der Wohnung des Beschuldigten befunden habe. Auf dem schmaleren Teil sei der Beschuldigte gelegen, wobei zwischen ihnen eine Wand aus Kissen aufgebaut war (pag. 357 Z. 57 ff.). Sie und K._____ hätten auf dem Sofa rumgemacht und seien danach ins Badezimmer gegangen, wo sie etwas miteinander gehabt hätten (pag. 357 Z. 64 f.). Der Beschuldigte hätte immer so «giggerige» Bemerkungen gemacht (pag. 357 f. Z. 66 f.). Sie habe sich richtig betrunken gefühlt und sei danach eingeschlafen (pag. 359 U. 69 f.). Dann sei das mit dem Beschuldigten passiert. Sie habe zuerst gemeint, es sei ein Traum. Sie habe gespürt, dass etwas gewesen sei und dachte zuerst es sei K._____. Sie sei in einem komischen Zwischenschlaf gewesen, dann habe sie plötzlich «mega» Schmerzen gehabt, weil der Beschuldigte anal in sie eingedrungen sei (pag. 359 Z. 71 ff.). Sie sei auf ihrer linken Seite gelegen, das rechte Bein angewinkelt über dem linken Bein (pag. 359 Z. 75 f.). Sie habe sich danach eingeeigelt und den Beschuldigten «weggemüpft» (pag. 358 Z. 75 f.). Sie sei «mega» verwirrt, erschrocken, richtig starr gewesen (pag. 359 Z. 148 ff.). Sie habe nicht gewusst wie reagieren, sie habe gedacht, sie träume noch. Sie sei eine Weile lang liegen geblieben und habe Angst gehabt. Danach habe sie die Decke genommen, diese um sich gewickelt und sei aufgestanden (pag. 358 Z. 84 ff.). Sie habe J._____ sodann alles erzählt, was vorgefallen sei. Sie könne nicht sagen, ob der Beschuldigte mehrmals vaginal eingedrungen sei, es sei ihr vorgekommen wie normaler Sex. Sie könne nicht wirklich unterscheiden, was sie geträumt habe und was wirklich wahr sei (pag. 358 Z. 98 ff.). Sie denke nicht, dass der Beschuldigte zum Orgasmus gekommen sei. Sie habe jedenfalls keinen Ausfluss gehabt (pag. 358 Z. 109 f.). Sie wisse nicht, ob der Beschuldigte ein Kondom benutzt habe (pag. 359 Z. 119). Der Beschuldigte habe mit seinen Fingern ihren Slip und die Boxershorts zur Seite geschoben (pag. 369 Z. 169). Sie nehme an, er sei einmal in sie anal eingedrungen (pag. 358 Z. 106). Sie habe Schmerzen davon gehabt und es schmerze noch immer (pag. 358 Z. 113).

An der **delegierten Einvernahme vom 29. März 2017** bestätigte die Privatklägerin ihre Aussagen (pag. 364 Z. 45). Sie erzählte erneut, dass der Beschuldigte vor dem Vorfall generell anstössige Bemerkungen gemacht habe (pag. 365 Z. 77 ff.). Hinsichtlich des Kerngeschehens führte sie aus, dass sie sich in einem komischen Schlaf respektive in einem Halbschlaf befunden habe. Sie habe zuerst gedacht, dass sie träume und habe sich gefragt, was K._____ da hinter ihr genau mache. Sie habe plötzlich anal starke Schmerzen empfunden. Sie habe sich dann umgedreht und habe gesehen, dass es sich dabei um den Beschuldigten gehandelt habe. Sie sei seitlich auf dem Bauch gelegen und habe ein Bein angewinkelt gehabt. Sie habe ihn weggestossen (pag. 365 Z. 87 ff.). Sie habe nur noch raus wollen, habe die De-

cke um sich genommen und an die Zimmertüre geklopft, wo sich J._____ befunden habe (pag. 365 Z. 93 ff.). Auf Frage, ob sie den Akt genau beschreiben könne, führte sie aus, dass sie sich im Halbschlaf befunden habe. Sie sei auch betrunken gewesen und habe das Gefühl gehabt, dass es sich um einen Traum handle (pag. 366 Z. 107 ff.). Ob sie das Gefühl habe, dass der Beschuldigte eingedrungen sei oder, ob er dies nur versucht habe, sagte sie, dass er schon ein wenig eingedrungen sei, da sie grosse Schmerzen verspürt habe (pag. 366 Z. 129 ff.). Der Beschuldigte sei hinter ihr auf dem Sofa gekniet (pag. 367 Z. 157).

Anlässlich der **Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020** bestätigte die Privatklägerin ihre bisherigen Aussagen (pag. 642 Z. 27). Sie führte ergänzend aus, dass sie aufgrund des übereinstimmenden Kollegenkreises den Beschuldigten oft sehe, ihn aber versuche zu meiden (pag. 644 Z. 1 ff.). Sie sei seither nicht mehr in seiner Wohnung gewesen. Allerdings habe sie sich vor Neujahr vor seiner Wohnung befunden, da ihre Kollegin beim Beschuldigten vermutlich habe Kokain holen wollen. Sie habe sich dann mit dem Taxi auf den Nachhauseweg begeben (pag. 644 Z. 18 ff.).

Anlässlich der **oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021** führte die Privatklägerin aus, dass sie mit dem Beschuldigten keinen Kontakt mehr habe, aber man sehe sich viel, da sie denselben Kollegenkreis hätten (pag. 855 Z. 308 ff.). Seit dem Vorfall sei sie nicht mehr in seiner Wohnung gewesen, jedoch einmal kurz vorne dran mit einer Kollegin (pag. 855 Z. 319 ff.). Sie beschrieb erneut, dass an besagtem Abend K._____ neben ihr auf dem Sofa und der Beschuldigte über den Ecken auf der anderen Seite gelegen sei. Sie hätten zwischen sich und dem Beschuldigten einen Berg mit Kissen aufgebaut (pag. 856 Z. 330 ff.). Auf Frage warum sie erwacht sei, führte sie aus, dass, als dieser vaginal eingedrungen sei, sie geträumt habe mit K._____ Sex gehabt zu haben. Sie sei danach aber erwacht, als der Beschuldigte anal eingedrungen sei, da sie Schmerzen empfunden habe (pag. 856 Z. 346 ff.). Auf Vorhalt, dass sie ausgesagt habe, dass sie das vaginale Eindringen geträumt habe, führte sie aus, dass sie dies so wahrgenommen habe, dann sei sie erwacht (pag. 857 Z. 394 ff.). Sie habe seither versucht eine Beziehung aufzubauen, aber dies habe nicht funktioniert, da sie niemandem vertrauen könne (pag. 857 Z. 407 ff.).

c) Aussagen der weiteren Beteiligten

J._____ gab in der **Einvernahme vom 13. März 2017** hinsichtlich des Kerngeschehens zu Protokoll, dass sie sich im Schlafzimmer des Beschuldigten eingeschlossen habe, da sie sich schlecht gefühlt habe (pag. 373 Z. 51 ff.). Später habe es an der Türe geklopft und die Privatklägerin sei mit einer umgehängten Kuscheldecke ins Zimmer gekommen. Die Privatklägerin habe geweint und ihr erzählt, dass sie erwacht sei, weil sie jemand «gefickt» habe (pag. 373 Z. 60 ff.). Die Privatklägerin habe beim Verlassen der Wohnung dem Beschuldigten gesagt, dass er noch von ihrem Anwalt hören werde (pag. 373 Z. 68 ff.). Die Privatklägerin sei an diesem Morgen sodann sehr ängstlich gewesen, so habe sie sie noch nie gesehen (pag. 374 Z. 119 f.).

K._____ gab in der **Einvernahme vom 16. März 2017** zu Protokoll, dass er mit der Privatklägerin im Wohnzimmer Sex gehabt habe (pag. 382 Z. 43). Er habe dann die Wohnung des Beschuldigten verlassen, was der Letztgenannte mitbekommen

habe, zumal er sich von ihm verabschiedet habe (pag. 282 Z. 78). Betreffend die darauffolgenden Ereignisse habe er nichts mitbekommen, er glaube jedoch nicht, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin so etwas gemacht habe (pag. 384 Z. 122 ff.). Im Zeitpunkt als er die Wohnung verlassen habe, habe er feststellen können, dass obwohl der Beschuldigte viel Alkohol getrunken habe, dieser noch recht normal und gut ansprechbar gewesen sei (pag. 384 Z. 131 ff.).

Im Rahmen der **erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020** bestätigte K._____ seine Aussagen (pag. 648 Z. 21).

10.2. **Ziff. I. 5. der Anklageschrift; Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Beweismittel ausführlich wiedergegeben hat. Es wird daher darauf verzichtet, sämtliche Beweismittel erneut zusammenzufassen. Hierfür wird auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 727 ff.). Wie nachfolgend zu sehen sein wird, werden die Aussagen des Beschuldigten nochmals kurz zusammengefasst. Soweit sich weitere ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung der Kammer.

Die vorliegenden Beweismittel werden – der guten Ordnung halber – nachfolgend dennoch kurz aufgelistet.

10.2.1. *Objektive und subjektive Beweismittel*

Als objektive Beweismittel liegen der Anzeigerapport vom 28. August 2018 (pag. 205 ff.), das sichergestellte Service-Portemonnaie (pag. 222) und die zwei Kassenbons vom 16. Mai 2018 (pag. 213) vor. Als subjektives Beweismittel stehen die Aussagen des Beschuldigten vom 31. Juli 2018 (pag. 226 ff.), die Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020 (pag. 638 ff.) und diejenigen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021 (pag. 848 ff.) zur Verfügung.

a) *Aussagen des Beschuldigten*

Anlässlich der **Einvernahme vom 31. Juli 2018** gab der Beschuldigte an, dass ca. 15 Personen Zugang zur Lokalität hätten (pag. 347 Z. 67). Er sei die letzten 8 – 9 Monate nicht mehr dort gewesen. Die vorhandenen Spirituosen würden von seiner ehemaligen Bar stammen (pag. 347 Z. 74 ff.). Er führte aus, dass er seit 1.5 Jahren Mieter des Lokals sei (pag. 347 Z. 79 ff.). Es handle sich beim Lokal einfach um einen Privatraum (pag. 347 Z. 93 ff.). Auf Frage woher die Getränke in der Lokalität stammen würden, gab er an, dass er schon lange nichts mehr gekauft habe, die Leute würden diese selber in die Lokalität bringen (pag. 349 Z. 162 ff.). Auf Frage wie diese Getränke finanziert werden, führte er aus, dass diese jeder selber kaufe. Ab und zu lege man etwas Geld in die Kasse oder in das Portemonnaie damit man wieder Getränke kaufen gehen könne (pag. 349 Z. 182 ff.). Auf Frage wie viel man für ein Getränk bezahle, sagte er, dass man maximal CHF 3.00 bezahlen müsse, wenn man nichts mitbringe (pag. 350 Z. 243 ff.).

An der **Hauptverhandlung vom 12. Mai 2020** gab er an, dass er nie im Lokal gewesen sei. Es laute einfach alles auf seinen Namen (pag. 638 Z. 44 ff.). Er sei nicht informiert gewesen, was im Lokal vor sich hergegangen sei und alles gemacht wurde (pag. 639 Z. 4 f.). Er habe tagsüber einfach ein Getränk mitgenommen, als er vorbeigelaufen sei, im Lokal selbst sei er nie gewesen (pag. 639 Z. 22 ff.).

An der **oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. März 2021** führte er aus, dass er den Mietvertrag für das Lokal unterschrieben habe, aber nicht erkannt habe, welche Konsequenzen dies mit sich bringe (pag. 851 Z. 134 ff.). Auf Frage was im Kellerlokal gemacht wurde, gab er an, dass sie mit Karten und Steinen gespielt hätten (pag. 851 Z. 56 ff.). Zudem gab er an, dass er die Lokalität «vielleicht einmal im Monat» besucht habe (pag. 851 Z. 138 ff.).

11. Beweismwürdigung durch die Kammer

11.1. Ziff. I. 1. der Anklageschrift; Vorwurf der Schändung: Vorbemerkungen

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kammer der erstinstanzlichen Beweismwürdigung im Wesentlichen anschliessen kann. Die erstinstanzliche Urteilsbegründung ist sorgfältig verfasst und die Vorinstanz hat alles Wesentliche erfasst und die verschiedenen (allenfalls möglichen) Varianten eingehend beleuchtet. In diesem Sinne kann vorweg auf die Beweismwürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 714 ff.).

11.1.1. Objektive Beweismittel

Die Vorinstanz hielt mit Verweis auf den forensisch-toxikologischen Abschlussbericht vom 7. April 2017 (pag. 437 ff.) zutreffend fest, dass die Blutalkoholkonzentrationen bei der Privatklägerin im Umfang von 1.15 bis max. 2.15 Promille und beim Beschuldigten 0.90 bis max. 2.07 Promille objektiv beweismässig erstellt sind (pag. 437 ff.). Ebenfalls beweismässig erstellt ist, dass beim Beschuldigten ein Mischkonsum von Alkohol und Kokain – entgegen seinen eigenen Aussagen jedoch nicht auch von Cannabis – vorlag (pag. 440). Die Abteilung Forensische Toxikologie und Chemie vermerkte hierbei, dass sich die Wirkungen und Nebenwirkungen bei einem solchen Mischkonsum gegenseitig verstärken können (pag. 440).

Die Vorinstanz führte hinsichtlich der Würdigung des rechtsmedizinischen Gutachtens zur körperlichen und gynäkologischen Untersuchung der Privatklägerin vom 27. März 2017 (pag. 448 ff.) sowie auch hinsichtlich des Rapports des Kriminaltechnischen Diensts vom 9. Dezember 2017 (pag. 124 ff.) aus, dass deliktsspezifische Verletzungen oder DNA-Spuren des Beschuldigten nicht vorliegen. Der Kriminaltechnische Dienst schrieb diesbezüglich in seinem Bericht, dass aus kriminaltechnischer Sicht nicht beurteilt werden könne, was sich in der Wohnung zugetragen habe (pag. 125). Auch das Institut für Rechtsmedizin führte aus, dass sich der Genital- und Analbereich der Privatklägerin zwar als unverletzt präsentierte, wobei ein gegen den Willen einer Frau vollzogener Geschlechts- und/oder Analverkehr jedoch nicht zwingend Verletzungen hinterlassen müsse. Der negative Spermienachweis schliesse zudem auch einen stattgefundenen Samenerguss nicht aus. Die Verteidigung

gung brachte im Rahmen ihres Parteivortrags vor Obergericht vor, dass die vorgeannten Ausführungen des IRM und KTD standardmässige Sätze seien, die in jedem Gutachten eingefügt würden, damit kein Urteil vorweggenommen werde. Das Fehlen von Beweisen dürfe nicht zum Nachteil des Beschuldigten ausgelegt werden. Aus Sicht der Verteidigung müsse eingegangen werden, dass der Willen einer Frau vollzogener Geschlechts-/Analverkehr zwingend Spuren hinterlassen (pag. 861). Die Kammer kann dieser Argumentation der Verteidigung nicht folgen und stimmt dies bezüglich der Vorinstanz vollumfänglich zu, wonach – mit Verweis auf die oberinstanzliche Rechtsprechung – das Fehlen von DNA-Spuren und Verletzungen neutral zu werten ist und kein Indiz dafür darstellt, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nicht stattgefunden hat (vgl. OGer BE, SK 2015 248 E. II.3; SK 2016 259 E. II.6.2; SK 2017 51 E. III.9.1; SK 2017 202 E. II.10.11.3).

Der Chatverlauf des Beschuldigten mit J. _____ vom 4. März (pag. 378 f.) lässt – wie die Staatsanwaltschaft vor Obergericht vorgebracht hat – darauf schliessen, dass in der besagten Nacht respektive am Morgen etwas vorgefallen ist beziehungsweise es irgendein Problem gab (pag. 863). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, kann aber nicht direkt darauf geschlossen werden, dass ein Geschlechts-/Analverkehr stattgefunden hat. Diese Chatnachricht stellt lediglich ein Indiz dafür dar, dass etwas vorgefallen ist. Dies zumal sich die Chatnachricht infolge schlechter Sprache nicht zweifelsfrei Entziffern lässt.

Die Kammer stellt demnach zusammenfassend fest, dass der Beschuldigte als auch die Privatklägerin zum massgeblichen Zeitpunkt intoxikiert gewesen sind. Im Weiteren lassen sich weder dem Bericht des IRM noch des KTD entnehmen, ob es zur angeklagten strafbaren Handlung gekommen ist oder nicht, was beweismässig neutral zu werten ist. Das Chatprotokoll zwischen dem Beschuldigten mit J. _____ weist allerdings drauf hin, dass es an diesem Vormittag irgendein Problem gegeben hat. Da keine weiteren objektiven Beweismittel vorliegen, die auf den bestrittenen Sachverhalt schliessen lassen, ist nachfolgend primär auf die Aussagen der Beteiligten und damit auf die subjektiven Beweismittel abzustützen.

11.1.2. Subjektive Beweismittel

a) Aussagen der Privatklägerin

Betreffend das – eigentlich – unbestrittene Randgeschehen, führte die Verteidigung in ihrem Plädoyer oberinstanzlich aus, dass die Privatklägerin hinsichtlich der Örtlichkeit, wo der Sexualverkehr mit K. _____ stattgefunden habe sowie auch hinsichtlich der Art und Weise des mit ihm vollzogenen Geschlechtsverkehrs, nicht stimmig ausgesagt habe (pag. 860). Die Kammer stellt demgegenüber – übereinstimmend mit der Vorinstanz – fest, dass die Privatklägerin hinsichtlich der Örtlichkeit konstant ausgesagt hat, dass sie auf dem Sofa lediglich «rumgemacht» hätten und sich dann für den Sexualverkehr in das Badezimmer begeben hätten (pag. 357 Z. 64 ff.; 365 Z. 73 ff.; 643 Z. 15 ff.). Lediglich K. _____ hat ausgesagt, dass sie auf dem Sofa Sex gehabt hätten (pag. 383 Z. 96 f.; 649 Z. 15 f.). Im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung konnte die Privatklägerin zudem angeben, dass sie mit K. _____ vermutlich in der Missionarsstellung Sex gehabt habe, sie sich aber

nicht mehr genau erinnern könne (pag. 856 Z. 351 ff.). Diesbezüglich wirft die Verteidigung der Privatklägerin deshalb vor, dass es unglaublich sei, dass sie sich an den angeblichen Vorfall mit dem Beschuldigten noch sehr detailliert erinnern könne, wie sie aber mit Herrn K. _____ genau Sex gehabt habe, nicht mehr reproduzieren könne (pag. 860). Die Verteidigung erkennt hierbei den Umstand, dass es sich beim angeklagten Vorfall um ein für das Opfer einmaliges, überraschendes und stark traumatisierendes Ereignis handelt, weshalb es nachvollziehbar und wirklichkeitsnah ist, dass sich dieses an einen gegen ihren Willen vollzogenen Geschlechtsverkehr besser erinnern kann, als an einen wiederkehrenden einvernehmlichen Sex. Zumal die Privatklägerin – was objektiv beweismässig erstellt ist – unter ziemlich starkem Alkoholeinfluss stand als sie mit K. _____ Sex gehabt hat. Dass sie sich demnach weder an die genaue Örtlichkeit noch an die exakte Sexstellung erinnern kann, tut ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Betreffend die Örtlichkeit kann zudem festgehalten werden, dass die Privatklägerin konstant ausgesagt hat, dass sie zuerst auf dem Sofa «rumgemacht» hätten und anschliessend duschen gegangen seien, wo es dann zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, sodass eine genaue Grenze, wann respektive wo es genau bereits zum Sexualverkehr gekommen ist, ohnehin nicht gezogen werden kann. Die Aussagen der Privatklägerin sind diesbezüglich entgegen der Auffassung der Verteidigung stimmig.

Betreffend das bestrittene Kerngeschehen unterscheidet die Kammer vorliegend – im Unterschied zur Vorinstanz – zwischen dem Vorwurf der vaginalen und analen Penetration:

Hinsichtlich des Vorwurfs der *vaginalen Penetration* wurde die Privatklägerin in der ersten polizeilichen Einvernahme gefragt, ob sie schildern könne, wie der Beschuldigte in sie eingedrungen sei, was sie beantwortete mit: «Ich träumte ja. Zu der Zeit hatten wir vaginalen Geschlechtsverkehr. Dann verspürte ich den Schmerz und erweckte, als er anal in mich eindrang.» (pag. 358 Z. 93 ff.). Auf weitere Frage, ob er mehrmals vaginal eingedrungen sei, antwortete sie: «Ich weiss nicht. Mir kam es vor wie normalen Sex. Ich kann auch nicht unterscheiden, was ich träumte und was wirklich war.» (pag. 358 Z. 97 ff.). In der nächsten Einvernahme führte sie aus: «...Ich dachte zuerst, dass ich träume. Ich habe mir zuerst gedacht, dass es K. _____ ist und fragte mich noch was er genau mache. Ich hatte mega Schmerzen, weil A. _____ anal wollte.» (pag. 365 Z. 87 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab sie an: «...Ich habe gespürt es war Sex, aber ich meinte es sei im Traum. Ich habe es erst gemerkt, als ich Schmerzen hatte, also anal...» (pag. 6432 Z. 1 ff.). Oberinstanzlich gab sie zu Protokoll: «Wo er vaginal eingedrungen ist, habe ich wie geträumt, dass ich mit K. _____ Sex habe.» (pag. 856 Z. 346 ff.). Auf Nachfrage, ob sie das vaginale Eindringen demnach nur geträumt habe, sagte sie: «Also ich habe es so wahrgenommen. Ich habe es auch in Wirklichkeit wahrgenommen. Ich bin ja dann erwacht.» (pag. 857 Z. 394 ff.). Auf weitere Nachfrage, warum sie das Gefühl habe diese vaginale Penetration wirklich wahrgenommen zu haben, antwortete sie: «Ja das weiss man ja als Frau, wenn jemand eingedrungen ist oder nicht.»

Am glaubhaftesten dürfte hierbei die tatnächste Einvernahme vom 4. März 2017

sein, an welcher sie schilderte, dass sie glaube, vaginalen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, aber sie nicht habe unterscheiden können, was der Wirklichkeit entsprach und was nicht. Ihre letzte Aussage, wonach sie den Vaginalverkehr bejahte und geltend machte, dass eine Frau ja merke, wenn jemand vaginal eingedrungen sei, ist in Anbetracht dessen, dass seit dem Vorfall schon mehrere Jahre vergangen sind, weniger glaubhaft. Angesichts ihrer erhöhten Blutalkoholkonzentration und ihres Schlafzustandes ist es allerdings nachvollziehbar und erscheint authentisch, dass die Privatklägerin nicht mehr detailreich rekapitulieren kann, was vor dem angeblichen Analverkehr, von welchem sie gemäss ihren eigenen Aussagen erst erwacht sei, genau passiert ist. Gestützt auf ihre knappen und detailarmen Aussagen – welche in Anbetracht der Umstände dennoch glaubhaft sind – stellt die Kammer fest, dass einzig erstellt ist, dass die Privatklägerin verspürte, dass jemand etwas an ihr machte und sie im Halbschlaf dachte, dass es sich dabei um K._____ handelte, mit welchem sie zuvor Sex gehabt hatte. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar und erscheint etwas wirklichkeitsfremd, dass der Beschuldigte vaginal in die Privatklägerin eingedrungen sein soll, ohne dass diese davon erwacht wäre. Darüber hinaus hat sich die Privatklägerin gemäss eigenen Aussagen seitlich liegend auf dem Bauch befunden, was zudem ein vaginales Eindringen von vorne kaum möglich machte und von hinten deutlich erschwert haben dürfte (pag. 358 Z. 103). Die Aussagen der Privatklägerin sind gestützt auf das Gesagte zwar glaubhaft, dennoch vermögen sie gestützt auf die Kargheit und Detailarmut in ihren Aussagen betreffend den Vorwurf der vaginalen Penetration kein einheitliches Bild des Vorgangs konstruieren.

Betreffend den Vorwurf der *anal*en Penetration führte die Privatklägerin – entgegen der Auffassung der Verteidigung – stets gleichbleibend und konstant aus, dass sie sich in einem komischen Zwischenschlaf befunden und plötzlich «mega» Schmerzen empfunden habe. Sie sei davon aufgewacht und habe bemerkt, dass es sich dabei um den Beschuldigten gehandelt habe, der daran gewesen sei, anal in sie einzudringen. Sie sei dabei auf der linken Seite gelegen und habe das rechte Bein über dem linken angewinkelt gehabt. Sie habe in der Folge den Beschuldigten «weggemüpft» und sich anschliessend eingegipelt (pag. 358 Z. 74 ff.; 365 Z. 89 ff.; 642 Z. 41 ff.; pag. 856 Z. 371 ff.). Sie sei «mega» verwirrt, erschrocken und richtig starr gewesen. Der Beschuldigte sei danach auf seine Seite übergegangen und habe sich dort hingesetzt. Sie habe sich nach K._____ umgeschaut, der nicht mehr da gewesen sei (pag. 358 Z. 75 ff.). Sie habe zuerst eine Zeit lang liegen bleiben müssen, weil sie Angst hatte (pag. 358 Z. 78 f.). Sie habe danach die Decke um sich gewickelt und habe während ca. einer Minute an die Türe geklopft, wo J._____ geschlafen habe. Diese habe dann die Türe geöffnet, die Privatklägerin sei zu ihr hineingegangen und habe ihr weinend erzählt, was passiert sei (pag. 358 Z. 83 ff.; 365 Z. 93 ff.; 856 Z. 373 f.). Sie sei danach mit ihrer Mutter zur Polizei gegangen (pag. 358 Z. 89 ff.).

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn diese ausführt, dass sich in den Aussagen der Privatklägerin etliche Realkriterien vorfinden würden (pag. 725 ff.). So schilderte die Privatklägerin den Vorfall widerspruchsfrei, mehrfach stimmig und eindrücklich. Dies auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, obwohl sie an diese – da sie

den Termin vergessen hatte – völlig unvorbereitet erschienen ist. Sie hat – wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat – authentisch darlegen können, dass sie verwirrt, geschockt und erstarrt gewesen sei. Insbesondere ist die von der Privatklägerin geschilderte Reaktion auf das anale Eindringen sehr glaubhaft, da sie nämlich erzählt hat, dass sie kurz liegen geblieben sei und sich eingekipelt habe und erst danach aufgestanden sei. Hätte sie dies erfunden, so hätte sie mit Bestimmtheit eine natürlichere Reaktion geschildert, wonach sie sofort aufgesprungen wäre. Im Weiteren stimmen ihre Aussagen mit denen von J. _____ überein, welche ausgeführt hat, dass die Privatklägerin ängstlich gewesen sei und stark geweint habe. Daraus lässt sich schliessen, dass für das Hervorrufen dieses Gefühlszustandes offensichtlich Anlass bestanden haben muss. Dass die Privatklägerin in der Folge den Beschuldigten bei der Polizei angezeigt hat, spricht im vorliegenden Fall tendenziell dafür, dass tatsächlich etwas vorgefallen ist, zumal gerade für eine junge Frau der Weg zur Polizei als Opfer eines Sexualdelikts eine grosse (psychisch belastende) Hürde darstellt. Die Vorinstanz hielt zudem richtigerweise fest, dass die Privatklägerin den Vorfall sowie auch das Randgeschehen sehr detailreich und erlebensbasiert hat schildern können. Zum Beispiel konnte sie bildhaft wiedergeben, wie das Sofa aussah und wie sie darauf geschlafen haben (pag. 357 Z. 57 ff.), dass der Beschuldigte «giggerige» Bemerkungen gemacht habe und dass dieser sauer gewesen sei, als sich J. _____ in seinem Schlafzimmer eingesperrt habe. Die Aussagen der Privatklägerin sind, je weiter das Tatgeschehen zurückliegt, immer wie sprunghafter erfolgt, was dem natürlichen Erinnerungsprozess des menschlichen Gehirns entspricht und darauf schliessen lässt, dass das Erzählte auf Erlebtem basiert (pag. 358 Z. 75 f.). Im Weiteren lässt sich kein Motiv bei der Privatklägerin begründen, welches auf eine absichtliche falsche Anschuldigung schliessen lassen würde. Weiter zu berücksichtigen ist, dass die Privatklägerin nie darauf bedacht gewesen ist, den Beschuldigten übermässig zu belasten, sondern sie sich – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – auf das von ihr Erlebte beschränkte. Sie konnte demnach die Fragen nicht beantworten, ob er ein Kondom getragen habe (pag. 359 Z. 119) oder ob er zum Orgasmus gekommen sei (pag. 358 Z. 109 f.). Im Weiteren sagte sie auch aus, dass der Beschuldigte sofort von ihr abgelassen habe, als sie ihn weggestossen habe (pag. 358 Z. 75 f.).

Die Kammer stellt zusammenfassend fest, dass die Aussagen der Privatklägerin etliche Realkriterien aufweisen und diese demnach – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – als glaubhaft zu werten sind (pag. 725).

b) Aussagen Beschuldigter

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, weisen die Aussagen des Beschuldigten hingegen etliche Lügensignale auf (pag. 723).

Die Vorinstanz hat richtigerweise ausgeführt, dass der Beschuldigte ein sehr selektives Erinnerungsvermögen aufweist und er sich primär an die für ihn günstigen Sachverhaltselemente erinnern kann (pag. 723). So vermag er sich noch blühend daran erinnern, was sie gekocht und getrunken hätten (pag. 311 Z. 34 ff.). Hinsichtlich des Kerngeschehens gab er an, dass er sich nur noch daran erinnern könne, dass, als er erwacht sei, die Privatklägerin neben ihm gelegen habe und sie alleine

gewesen seien (pag. 312 Z. 83 ff.). Dies widerspricht der Schilderung von K._____, der ausgeführt hat, dass der Beschuldigte wach gewesen sei, als er die Wohnung verlassen habe (pag. 357 Z. 57 ff.). Im Weiteren hatte der Beschuldigte gestützt auf seine eigenen Aussagen davon Kenntnis, dass K._____, um sein Auto um zu parkieren, die Wohnung verlassen hatte, was bedeutet, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits wach gewesen sein muss (pag. 337 Z. 134 ff.; 634 Z. 38 f.).

Führt man sich die tatnächsten Aussagen des Beschuldigten genau vor Augen, so kann festgestellt werden, dass er sehr zögerlich und wirr ausgesagt hat. In Anbetracht des geäußerten Schamgefühls und der Entschuldigungen entsteht zudem sogar der Eindruck, dass er die Tat bestätigte. Dies wird insbesondere augenmerklich, als der Beschuldigte aussagte, dass er noch gar nicht realisiere, was passiert sei und er sich dafür schäme (pag. 313 Z. 144 ff.). Seine Aussagen waren aber zu wenig präzise und konstant, um hieraus ein Geständnis ableiten zu können. Augenmerklich ist im Weiteren, dass bei Betrachtung der Aussagenhistorie des Beschuldigten auffällt, dass dieser in dieser ersten Einvernahme mit seinen Aussagen sehr vorsichtig gewesen ist und er den Anschein machte, sich alle Optionen offenbehalten zu wollen (vgl. pag. 866 f.; 863). Erst nachdem die Erkenntnisse des IRM und KTD vorgelegen haben, gab er an, sich an nichts mehr erinnern zu können. Sein Aussageverhalten legt demnach den Verdacht nahe – wie die Staatsanwaltschaft oberinstanzlich zutreffend ausgeführt hat – dass der Beschuldigte zu Beginn damit gerechnet hatte, dass die körperlichen Untersuchungen bei der Privatklägerin einen Sexualkontakt belegen könnten und er deshalb mit seinen Aussagen sehr zögerlich war (pag. 864). Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung – Sage und Schreibe 4 Jahre nach dem Vorfall – führte er dann plötzlich im Widerspruch zu früheren Aussagen aus, dass er sich zu 100% sicher sei, dass es nicht zu einem Geschlechts-/Analverkehr mit der Privatklägerin gekommen sei (pag. 850 Z. 88 ff.). Vor dem Hintergrund, dass er in allen vorangehenden tatzeithöheren Einvernahmen es nicht ausschloss und Erinnerungslücken geltend gemacht hat, erscheint diese Aussage doch sehr erstaunlich und wirkt konstruiert.

Der Beschuldigte hat weiter seinen Alkohol- und Drogenkonsum extrem übertrieben dargestellt. Diese Aussagen lassen sich weder mit den objektiven noch mit den anderen subjektiven Beweismitteln in Einklang bringen. Gestützt auf den forensisch-toxikologischen Abschlussbericht vom 7. April 2017 ist erstellt, dass der Beschuldigte nur positiv auf Kokain, nicht aber auf THC getestet worden ist (pag. 440). Dies obwohl der Beschuldigte angab, dass er 3-4 Joints geraucht habe und sich deshalb an nichts mehr erinnern könne und aus diesem Grund unzurechnungsfähig gewesen sei (pag. 311 Z. 42 f.).

Augenfällig ist zudem – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – dass sich der Beschuldigte mit seinen Aussagen in eine übertriebene Opferrolle stellt (pag. 723). Er sei wegen des Cannabiskonsums unzurechnungsfähig gewesen und jemand habe ihm bestimmt KO-Tropfen in den Drink geleert (pag. 312 Z. 61 ff.). Die Aussage betreffend die KO-Tropfen hat der Beschuldigte nur in der ersten Einvernahme vorgebracht, zumal diesem in der Folge selbst aufgefallen sein muss, dass dieser Vorwurf unglaublich erscheint. Im Weiteren holte der Beschuldigte insofern auch zum Gegenangriff aus, als er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung angab, dass die

Privatklägerin nach dem Vorfall noch mal bei ihm in der Wohnung gewesen sei, weshalb unwahrscheinlich sei, dass vorher etwas passiert sei, ansonsten wäre sie ja nicht mehr zu ihm gekommen (pag. 636 Z. 7 ff.). Oberinstanzlich führt er dann sogar aus, dass sie ihn in Begleitung eines Mannes nochmals besucht und diese bei ihm übernachtet hätten (pag. 853 Z. 241 ff.). Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft, ob es um denselben Vorfall handle, wie er bereits erstinstanzlich geschildert hatte, bestätigte er dies und ergänzte, dass sie bei ihm in der Wohnung sogar Sex mit ihrer männlichen Begleitung gehabt habe (pag. 853 f. Z. 262 ff.). Dabei widerspricht er der Privatklägerin, welche widerspruchsfrei und damit glaubhaft schilderte, dass sie sich nur an Neujahr nochmals vor seiner Wohnung befunden habe, dann aber nach Hause gegangen sei (pag. 855 Z. 319 ff.) und zudem auch Mühe mit neuen Bekanntschaften habe (pag. 857 Z. 416 f.), weshalb sie wohl kaum gerade Sex beim Beschuldigten gehabt hätte. Dieses Aussageverhalten des Beschuldigten stellt ein Paradebeispiel für seine Aussagestruktur während allen Einvernahmen dar. Seine ersten Aussagen sind nämlich stets eher vorsichtig gewesen und haben im Verlaufe des Verfahrens mit jeder einzelnen Einvernahme respektive Nachfrage eine Steigerung erfahren. Dies konnte man auch bezüglich seines Erinnerungsvermögens feststellen. So konnte er sich zu Beginn an nichts mehr erinnern und Jahre nach dem Vorfall, ist er sich sicher, dass nichts vorgefallen ist. Ein solches Aussageverhalten, welches den natürlichen Grundsätzen des menschlichen Erinnerungsprozesses zu widerläuft und schlussendlich in einer Aggravierung und in einem Angriff gegen das Opfer mündet, wirkt sich nachteilig auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen und nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person selbst aus.

Die Verteidigung hat im Rahmen ihres oberinstanzlichen Parteivortrags ausgeführt, dass die Aussagen des Beschuldigten auf den ersten Blick tatsächlich teilweise befremdet tönen würden (pag. 859). Hierbei sei aber zu beachten, dass er über eine eingeschränkte Aussagekompetenz verfüge und er sich schneller zu Aussagen hinreissen lasse als andere. Es mag zwar stimmen, dass der Beschuldigte intellektuell gewisse Mühe bekundet, sich auszudrücken, allerdings geht es vorliegend um keinen komplexen Sachverhalt. Das Randgeschehen, damit insbesondere sein Trinkverhalten, konnte der Beschuldigte nämlich ohne grössere Probleme wiedergeben. Ein Beispiel dafür, dass das Argument der Verteidigung betreffend der stark eingeschränkten Aussagekompetenz des Beschuldigten lediglich konstruiert ist, ergibt sich unter anderem aus seiner Antwort «Was ist Kokain?» (pag. 317 Z. 318 ff.), dies obwohl er anschliessend angab, Kokain schon mehrfach konsumiert zu haben. Es scheint als versuche die Verteidigung eine Rechtfertigung für die mehrheitlich fragwürdigen Aussagen des Beschuldigten zu suchen, was ihr aber nicht abschliessend gelingt. Die Kammer kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte mangels einer Ausbildung, intellektuell in einem gewissen Mass eingeschränkt sein dürfte, in Anbetracht der Einfachheit der Fragen und der Geschehnisse aber festgestellt werden kann, dass er sehr wohl dazu fähig gewesen wäre, die ihm gestellten Fragen zu beantworten.

Zusammenfassend stellt die Kammer fest, dass die Aussagen des Beschuldigten weder mit den objektiven Beweismitteln noch mit den Aussagen der anderen über-

einstimmen. Die Aussagen des Beschuldigten sind von etlichen Lügensignalen gezeichnet, weshalb sie – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – insgesamt nicht als glaubhaft zu werten sind.

c) Aussagen der weiteren Beteiligten

Betreffend die Würdigung der Aussagen von J. _____ kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 726). Zusammenfassend hält demnach auch die Kammer fest, dass die Vorgenannte zum Zeitpunkt des bestrittenen Kerngeschehens zwar nicht anwesend war, da diese im Nebenzimmer schlief, sie jedoch durch ihre glaubhaften Aussagen, die Aussagen der Privatklägerin für die Zeit nach dem eigentlichen Tatgeschehen bestätigen konnte.

Auch betreffend die Aussagen von K. _____ kann auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 726). Auch er konnte zum Kerngeschehen keine Aussagen machen, da er sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Wohnung befand. Seine Aussagen decken sich grundsätzlich mit den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin (vgl. nur pag. 382 Z. 43; pag. 648 Z. 28 zum Geschlechtsverkehr). Im Weiteren konnte K. _____ – im Gegensatz zum Beschuldigten – glaubhaft darlegen, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt, als er selbst die Wohnung verliess, wach und gut ansprechbar gewesen ist (pag. 384 Z. 131–135). Insgesamt sind die Aussagen von K. _____ als glaubhaft einzuschätzen.

d) Beweisergebnis

Die Kammer stellt zusammenfassend hinsichtlich des ersten Geschehensablaufs betreffend den Vorwurf der vaginalen Penetration fest, dass die Aussagen des Beschuldigten etliche Lügensignale aufweisen, dass sie teilweise in einem Angriff gegen das Opfer münden, sie widersprüchlich und nicht stringent und damit nicht glaubhaft sind. Infolge der aber detailarmen und kargen Aussagen seitens der Privatklägerin – welche infolge ihres Zustandes zwar nachvollziehbar und damit auch glaubhaft sind – bestehen erhebliche und unüberwindbare Zweifel, ob ein durch den Beschuldigten erfolgtes vaginales Eindringen bei der Privatklägerin tatsächlich erfolgt ist. In Anwendung des strafprozessualen Grundsatzes ‘in dubio pro reo’ erachtet die Kammer – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – demnach das vaginale Eindringen des Beschuldigten in die Privatklägerin als beweismässig nicht erstellt.

Hinsichtlich des Vorwurfs der analen Penetration stellt die Kammer hingegen fest, dass die Aussagen der Privatklägerin von Realkriterien zeugen, da diese widerspruchsfrei, stimmig und eindrücklich ausgesagt hat. Die Privatklägerin hat in jeder Einvernahme das Geschehen stringent wiedergeben können und sich sowohl Erinnerungslücken eingestanden als auch ihre zum Tatzeitpunkt erlebten Emotionen anschaulich geschildert. Zudem hat sie eine übermässige Belastung des Beschuldigten stets vermieden. Ein Motiv den Beschuldigten fälschlicherweise zu belasten, kann nicht erkannt werden. Im Weiteren stimmen ihre Aussagen auch mit denjenigen von J. _____ überein. Die Aussagen des Beschuldigten sind demgegenüber von Übertreibungen und Gegenangriffen geprägt, widersprüchlich und in sich nicht stimmig und damit schlussendlich nicht glaubhaft. Die Kammer stützt demnach auf die

glaubhaften Aussagen der Privatklägerin ab, sodass der Vorwurf der analen Penetration als beweismässig erstellt gilt.

11.1.3. *Erstellter Sachverhalt*

Gestützt auf die vorangehende Beweiswürdigung ist demnach erstellt, dass sich die Privatklägerin alkoholbedingt in einem Tiefschlaf befunden hat, als K._____ die Wohnung des Beschuldigten verlassen hat. Der ebenfalls alkoholisierte Beschuldigte hat sich anschliessend zur anderen Sofaseite begeben und sich der auf der linken Seite schlafenden Privatklägerin von hinten genähert. In Kenntnis des Zustands der Privatklägerin hat er mit seinen Fingern die Boxershorts und den Slip der Privatklägerin beiseitegeschoben. Entgegen dem Beweisergebnis der Vorinstanz, erachtet die Kammer das vaginale Eindringen des Beschuldigten in die Privatklägerin, mit Verweis auf das voranstehend Ausgeführte, als beweismässig nicht erstellt. Als beweismässig erstellt erachtet die Kammer hingegen, gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, dass der Beschuldigte in diese anal eingedrungen ist. Die Privatklägerin ist dadurch erwacht und hat den Beschuldigten mit ihrer Hand weggestossen. Danach hat der Beschuldigte von der Privatklägerin abgelassen und hat sich auf die andere Sofaseite begeben.

11.2. **Ziff. I. 5 der Anklageschrift; Vorwurf der Widerhandlung gegen das Gastgewerbe-gesetz: Vorbemerkungen**

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kammer der erstinstanzlichen Beweiswürdigung im Wesentlichen anschliessen kann. Die erstinstanzliche Urteilsbegründung ist sorgfältig verfasst und die Vorinstanz hat alles Wesentliche erfasst und die verschiedenen (allenfalls möglichen) Varianten eingehend beleuchtet. In diesem Sinne kann vorweg auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 727 ff.).

11.2.1. *Objektive Beweismittel*

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, geht aus dem Anzeigerapport vom 28. August 2018 hervor, dass in der vorliegenden Lokalität eine eingerichtete Bar vorgefunden wurde, in welcher sich zu diesem Zeitpunkt sieben Personen befunden haben. Vier sassen an einem Tisch und spielten Karten um Geld, zwei befanden sich auf einem Sofa und eine weitere Person war an der Bar. Sechs Personen hatten zudem ein Getränk vor sich und im Lokal wurde geraucht (pag. 207). Dieses Lokal war mit diversen Sofas, Sitzmöglichkeiten, einer Bar, einem Kühlschrank mit Getränken, einer Kaffeemaschine, einer Mikrowelle und einem Glückspielautomaten ausgestattet. (pag. 217 ff.). Im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 5. Juli 2018 sind der Mietvertrag, diverse Geldbeträge, ein Serviceportemonnaie und zwei Kassenbons über den Kauf von 48 Bierflaschen à 25cl sowie 240 Red Bull Dosen à 25cl am 16.05.2018 vorgefunden worden (pag. 222).

Die Kammer stimmt der Vorinstanz zu, wonach die Kassenbons, der gefüllte Kühlschrank und das Serviceportemonnaie mit dem gestückelten Bargeld deutliche Anzeichen sind, dass die anwesenden Personen für die Konsumation haben bezahlen müssen (pag. 728). Ein Fumoir war vorliegend nicht vorhanden.

11.2.2. *Subjektive Beweismittel*

Die Aussagen des Beschuldigten weisen diesbezüglich – wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat – sowohl Realitätskennzeichen als auch Lügensignale auf.

Aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint es der Kammer glaubhaft, dass dieser die Miete im Umfang von CHF 800.00 nicht selbst hat bezahlen können (pag. 233 Z. 340 f.). Überdies erscheint auch glaubhaft, dass die Kellerlokalität nicht in der Öffentlichkeit angepriesen worden ist, zumal der Anzeigerapport diesbezüglich keine Anhaltspunkte aufweist (pag. 207). War das Lokal aber einmal geöffnet, so ist der Zutritt ohne Entgelt durch die offene Tür durch jedermann möglich gewesen, sodass das Lokal dadurch seinen Charakter als Privatraum verloren hat (pag. 207 ff.).

Im Weiteren machte der Beschuldigte in der ersten Einvernahme geltend, dass sie 15 Personen seien, die zum Lokal über den Schlüsseltresor Zugang hätten, er sich aber seit 7 respektive 8-9 Monaten nicht mehr im Lokal befunden habe (pag. 228 Z. 70, 100). Führt dann aber im Anschluss aus, am 26. oder 27. Juni 2018 (vor einem Monat) zuletzt im Lokal gewesen zu sein (pag. 228 Z. 70, 100). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung stellte er sich dann auf den Standpunkt, dass er nie dort gewesen sei (pag. 638 Z. 44). Er habe vielleicht einmal beim Vorbeilaufen ein Bier mitgenommen (pag. 228 Z. 103). Oberinstanzlich führte er dann weiter widersprüchlich aus, dass er die Lokalität «vielleicht einmal im Monat» besucht habe (pag. 851 Z. 138 ff.). Demgegenüber gab er aber auch an, dass er die Bar selber eingerichtet habe und man sich dort treffe, um Zeit miteinander zu verbringen (pag. 228 Z. 73 f., 96 f.). Auch oberinstanzlich sagte er aus, dass sie im Lokal mit Karten und Steinen spielen würden (pag. 851 Z. 56 ff.). Im Weiteren konnte er auch genau angeben, was sich wo im Lokal befindet – insbesondere die Gerätschaften und das Serviceportemonnaie – und wie das ganze Geschehen und die Spiele unter einander jeweils ablaufen würden (vgl. pag. 231 Z. 2423 ff.; 248 f.173 ff.). Es erscheint der Kammer demnach als unglaublich, dass der Beschuldigte als Mieter dieser Lokalität sich nur sehr selten oder sogar nie dort aufgehalten haben soll. Im Weiteren konnte er auch exakt angeben, dass beispielweise das festgestellte Geld hinter der Bar Rückgeld von jemandem sei. Wie hätte er diese Aussage tätigen können, ohne anwesend gewesen zu sein. Im Weiteren wäre für den Beschuldigten kein Anreiz erkennbar, wieso er dieses Lokal mieten und den Mietzins – immerhin einen Teil davon – bezahlen sollte, wenn er davon gar nicht profitieren könnte. Seine Aussagen betreffend die Einrichtung, die Abläufe und die Gewohnheiten hinsichtlich der Bezahlung im Lokal sind viel zu detailreich ausgefallen, als dass davon ausgegangen werden könnte, dass er sich fast nie dort befunden habe. Seine Aussagen sind diesbezüglich demnach unglaublich.

Der Beschuldigte führt auch das Argument an, dass jeder der das Lokal besuchte, sein Getränk selber mitbrachte (pag. 230 Z. 164 f.; 186; 179 f.). Dem widerspricht

das vorgefundene Serviceportemonnaie mit dem gestückelten Geld und die Denner-Kassenbons über den Kauf von 48 Bierflaschen und 240 Redbull Dosen (pag. 213; 222). Würde jeder seine Getränke selbst mitbringen, wie vom Beschuldigten behauptet, so erscheint es der Kammer schleierhaft, weshalb sich die Kassenbons hinter der Bar befunden haben und wieso ein Einkauf von Getränken in dieser grossen Menge stattgefunden hat. Im Weiteren widerspricht sich der Beschuldigte auch selbst indem er, als er auf den sichergestellten Geldbetrag angesprochen wird, aussagt, dass es speziell sei, dass so viel Geld festgestellt worden sei und er dies damit begründet, dass deshalb wohl viele Getränke konsumiert worden seien (pag. 232 Z. 277 f.). Dies indiziert ja gerade, dass die anwesenden Personen für ihre Getränke haben bezahlen müssen. Auch auf Frage wie viel die Gäste für die Getränke bezahlen müssen, gab er an, dass diese maximal CHF 3.00 bezahlen müssten (pag. 231 Z. 243 ff.), was eben auch belegt, dass für die dort erlangten Getränke ein Entgelt hat geleistet werden müssen. Im Weiteren führte er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass wenn jemand habe bezahlen wollen, er dies in ein Karton-Kässeli gesteckt habe (pag. 639 Z. 34 ff.). Die Feststellung eines solchen ist dem Anzeigerapport aber nicht zu entnehmen, sodass – wie die Vorinstanz es treffend festgehalten hat – von einer Schutzbehauptung auszugehen ist (pag. 729).

Der Beschuldigte stellte sich oberinstanzlich auf den Standpunkt, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, welche Verantwortung er mit dem Unterschreiben eines Mietvertrages übernehme (pag. 851 Z. 145 ff.). Dies obwohl er in der Vergangenheit mit dem Betrieb einer Bar, der X-Bar, bereits Erfahrung hatte und es demzufolge nicht der erste Mietvertrag war, den er unterschrieben hat (pag. 851 Z. 171 ff.).

Insgesamt kann – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – festgestellt werden, dass die Lügensignale die Realitätskriterien deutlich überwiegen, sodass die Aussagen des Beschuldigten nicht als glaubhaft gewertet werden können (pag. 729).

11.2.3. Gesamtwürdigung/Erstellter Sachverhalt

Gestützt auf die vorangehende Beweismwürdigung ist übereinstimmend mit den Ausführungen der Vorinstanz demnach erstellt, dass der Beschuldigte seit Juni 2016 Mieter eines Kellerlokals an der L. _____ (Strasse) in Thun ist. Der monatliche Mietzins beläuft sich auf CHF 800.00. In den vom Beschuldigten gemieteten Räumlichkeiten befanden sich diverse Sofas, Sitzmöglichkeiten, eine Bar, ein Kühlschrank mit Getränken, eine Kaffeemaschine, eine Mikrowelle und ein Glückspielautomat. Der Zugang zur Lokalität ist gewöhnlich verschlossen. Geöffnet werden kann die Lokalität vom Beschuldigten sowie rund 15 Personen, die Zugang zum gesicherten Schlüsseltesor haben. Soweit die Lokalität geöffnet ist, kann man durch die offene Türe eintreten und muss für den Eintritt kein Entgelt entrichten. In der Lokalität wurde geraucht, obwohl kein Fumoir vorhanden war. Ferner wurden alkoholische Getränke konsumiert. Für die Getränke muss ein Entgelt in unbestimmter Höhe entrichtet werden. Als Mieter ist der Beschuldigte für den Betrieb der Bar verantwortlich.

III. Rechtliche Würdigung

12. Vorbemerkung

Gegenstand der nachfolgenden rechtlichen Würdigung bilden infolge der beschränkten Berufung durch den Beschuldigten lediglich der Vorwurf der Schändung (Ziff. I. 1 der Anklageschrift) sowie der Vorwurf wegen Übertretungen gegen das Gastgewerbegesetz (Ziff. I. 4 der Anklageschrift). Die Schuldsprüche betreffend die Vorwürfe zu den Ziffern I. 2 – I. 4 der Anklageschrift sind bereits rechtskräftig, sodass auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet wird.

13. Vorwurf der Schändung

13.1. Rechtliche Grundlagen

Den Tatbestand der Schändung nach Art. 191 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) erfüllt, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.

Für die theoretischen Ausführungen zu den einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Schändung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 730 f.). Präzisierend und ergänzend festzuhalten ist, dass die Bestimmung Personen schützt, die einen zur Abwehr ausreichenden Willen zum Widerstand gegen sexuelle Übergriffe nicht oder nicht sinnvoll bilden, äussern oder betätigen können. Dabei genügt, dass das Opfer nur vorübergehend zum Widerstand unfähig ist. Erforderlich ist aber, dass die Widerstandsfähigkeit gänzlich aufgehoben und nicht nur beeinträchtigt oder eingeschränkt ist, was bei blosser – z.B. alkoholbedingter – Herabsetzung der Hemmschwelle nicht der Fall ist (BGE 133 IV 49 E. 7.2). Nicht vorausgesetzt wird indes eine Bewusstlosigkeit im Sinne eines komatösen Zustands. Widerstandsunfähigkeit kann namentlich auch vorliegen, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_17/2016 vom 18. Juli 2017 E. 1.4.2 mit Hinweis auf die Urteile 6B_316/2012 vom 1. November 2012 E. 3.3 und 6B_128/2012 vom 21. Juli 2012 E. 1.5 und E. 1.6.4).

Subjektiv ist vorsätzliches Handeln erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt.

13.2. Subsumtion

Die Privatklägerin befand sich zum Tatzeitpunkt in einem Tiefschlaf. Es ist zudem beweismässig erstellt, dass sie aufgrund der rückgerechneten Blutalkoholkonzentration von 1,15 – 2,15 Promille an diesem Abend ziemlich stark betrunken war. Ebenfalls beweismässig erstellt ist, dass sie in der Folge wegen starker Schmerzen in ihrem analen Bereich, hervorgerufen durch die anale Penetration des Beschuldigten,

aufwachte. Folglich war die Privatklägerin aufgrund des alkoholinduzierten Tiefschlafs unfähig, sich gegen die sexuellen Handlungen des Beschuldigten zu wehren. Das Tatbestandselement der Widerstandsunfähigkeit ist gegeben.

Aufgrund des Beweisergebnisses ist im Weiteren erstellt, dass der Beschuldigte anal in die Privatklägerin eingedrungen ist. Er hat sie damit zu einer beischlafähnlichen Handlung missbraucht (BSK StGB II-MAIER, 2019, Art. 189 N. 50). Aus dem Sachverhalt sind zudem keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hindeuten würden, dass die Privatklägerin vor dem Eintritt ihrer Widerstandsunfähigkeit gegenüber dem Beschuldigten ihr Einverständnis zum analen Geschlechtsverkehr erklärt hat (vgl. hierzu Urteil BGer 6B_464/2019 E. 3.3). Der objektive Tatbestand von Art. 191 StGB ist damit erfüllt.

Dem Beschuldigten war sowohl der Schlaf- als auch der alkoholisierte Zustand der Privatklägerin im Zeitpunkt der Tat respektive im Zeitpunkt als er in die Privatklägerin anal eindrang, bekannt. Somit musste ihm bewusst gewesen sein, dass sie sich gegen sein sexuelles Ansinnen nicht zur Wehr setzen konnte beziehungsweise würde. Ebenfalls bewusst war ihm, dass seitens der Privatklägerin kein Einverständnis zu dieser sexuellen Handlung vorgelegen hat. Er missbrauchte sie demzufolge willentlich zur Vornahme von sexuellen Handlungen. Er handelte mit Vorsatz, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Auf der Schuldebene ist eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten (Art. 19 Abs. 2 StGB) zu prüfen. Lehre und Rechtsprechung vermuten bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen zwei und drei Promille eine Verminderung der Schuldunfähigkeit, wobei die Vermutung im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden kann (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2019, N. 266; Urteil BGer 6B_1297/2017 E. 7.1). Der Beschuldigte wies am 4. März 2017 um 09.00 Uhr eine BAK von mindestens 0.80 und maximal 2.07 Promille auf. Zugunsten des Beschuldigten ist auf die maximale Blutalkoholkonzentration abzustellen. Zudem lag auch ein Kokainkonsum vor, weshalb eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu vermuten ist. Indes ist zu berücksichtigen, dass mit dem Beschuldigten normale Gespräche geführt werden konnten. Daher ist dem Beschuldigten nur eine leichte Einschränkung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit zu attestieren, die anlässlich der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Der Beschuldigte handelte damit ebenfalls rechtswidrig und schuldhaft.

14. Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz (GGG)

14.1. Rechtliche Grundlagen

Mit Busse von CHF 200.00 bis CHF 20'000.00 wird bestraft, wer eine nach dem Gastgewerbegesetz des Kantons Bern bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein (Art. 49 Abs. 1 lit. a GGG) oder die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt (Art. 49 Abs. 1 lit. b GGG).

Für die theoretischen Ausführungen zu den einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz (nachfolgend: GGG) kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz

verwiesen werden (pag. 734 f.). Ergänzend und präzisierend kann demnach festgehalten werden, dass sich das GGG nur auf gewerbsmässige Tätigkeiten beschränkt (Art. 2 Abs. 2 GGG). Der Begriff der Gewerbsmässigkeit beschreibt im Verwaltungsrecht – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – die Absicht mit dem Ausschank von Getränken gegen Entgelt, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten der Getränke und der Mietkosten decken zu können. Wie die Vorinstanz ebenfalls korrekt wiedergegeben hat, liegt nach einem Urteil des Obergerichts Zürich die Erwerbsabsicht und damit eine Gewerbsmässigkeit bereits dann vor, wenn in einem öffentlich zugänglichen Vereinslokal Getränke gegen Bezahlung ausgeschenkt werden (OGer ZH SU170040 vom 31. Januar 2018 E. III.2.3 mit Bezug auf das GGG/ZH).

Die gewerbsmässige Abgabe von Getränken zur Konsumation an Ort und Stelle ist sodann bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GGG). Wer demnach ohne Bewilligung diese Tätigkeit ausführt, macht sich gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a GGG strafbar.

Im Weiteren ist in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, das Rauchen verboten (Art. 27 Abs. 1 GGG). Vorbehalten ist die Einrichtung eines Fumoirs oder das Rauchen im Freien (Art. 27 Abs. 2 GGG).

14.2. **Subsumtion**

Beweismässig erstellt ist, dass der Beschuldigte als einziger den Mietvertrag unterzeichnet hat und damit auch für das Lokal verantwortlich ist. Ebenfalls beweismässig erstellt ist, dass es sich um einen öffentlich zugänglichen Raum handelt, in welchem Getränke gegen Entgelt konsumiert worden sind, zumal entsprechende Kassenbelege, ein Serviceportemonnaie und ein gefüllter Kühlschrank vor Ort festgestellt wurden. Da der Beschuldigte infolge seiner prekären finanziellen Situation nicht in der Lage war, den gesamten oder auch nur einen Teil des Mietzinses von CHF 800.00 zu bezahlen und es keine Beweismittel dafür gibt, dass tatsächlich seine Freunde einen Teil davon bezahlten, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Lokalität mit der Absicht betrieb, durch die Ausgabe der Getränke gegen Entgelt Einnahmen zu erzielen und damit die Mietkosten zumindest teilweise zu decken. Demnach handelt es sich um einen gewerbsmässigen Betrieb i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b GGG, welcher der Bewilligungspflicht unterstellt ist. Gestützt auf den Umstand, dass der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit eine Bar, die X-Bar, betrieben hatte und er damit mit den Bestimmungen des GGG vertraut war, betrieb er das Lokal vorsätzlich ohne über die erforderliche behördliche Bewilligung zu verfügen. Mangels Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen, hat sich der Beschuldigte gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a GGG schuldig gemacht.

Beweismässig erstellt ist im Weiteren, dass der Beschuldigte – sowohl alkoholische als auch nicht alkoholische – Getränke gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle in seinem gewerbsmässig betriebenen Lokal ausgab, ohne über die entsprechende Bewilligung zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 lit. a und lit. b GGG). Da keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe vorliegen, hat sich der Beschuldigte demnach gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. a GGG schuldig gemacht.

Indem der Beschuldigte im Weiteren in der öffentlich zugänglichen Kellerlokalität das Rauchen der anwesenden Personen zugelassen hat, hat er sich mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen der Widerhandlung gegen Art. 49 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 27 Abs. 3 GGG schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

15. Vorbemerkungen/Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbareren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

Gestützt auf den Umstand, dass vorliegend die Berufung im Strafpunkt vollumfänglich erklärt wurde, sind für alle vorliegenden Straftaten die jeweiligen Strafen durch die Kammer neu festzusetzen respektive diejenigen der ersten Instanz gegebenenfalls zu bestätigen.

Es ist bereits vorwegzunehmen, dass für die Schändung aufgrund der Tatschwere nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. Für die Widerhandlungen gegen das SVG ist demgegenüber aufgrund der geringen Tatschwere eine Geldstrafe auszusprechen. Für die Widerhandlungen gegen das BetmG sowie gegen das GGG kommt ohnehin nur eine Busse in Betracht. Folglich beschränkt sich die nachfolgend vorzunehmende Asperation auf die Strafarten der Geldstrafe und der Busse.

16. Anwendbares Recht

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum anwendbaren Recht, kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verweisen werden (pag. 735). Ergänzend und präzisierend hält die Kammer fest, dass wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches vom 1. Januar 2018 begangen hat, die Beurteilung aber erst nachher erfolgt, das neue Gesetz gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB nur anzuwenden ist, wenn dieses für ihn das mildere ist. Diese

Beurteilung hat nach der konkreten Methode zu erfolgen, wobei für ein und dieselbe Tat gesamthaft das alte oder das neue Recht angewendet werden muss.

Vorliegend sind folgende Vergehen vor dem 1. Januar 2018 begangen worden:

- Schändung, begangen am 4. März 2017;
- Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung, begangen 29. Oktober 2017.

Diesbezüglich ist demnach nachfolgend zu prüfen, ob das geltende oder das alte Recht anwendbar ist.

Eine weitere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz datiert hingegen auf den 3. April 2019 und ist damit nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begangen worden, sodass diesbezüglich neues Recht angewendet werden muss. Betreffend die Widerhandlungen gegen das GGG und BetmG ist festzuhalten, dass Art. 2 Abs. 2 StGB auf Übertretungen keine Anwendung findet.

Hinsichtlich der Schändung kann an dieser Stelle – wie bereits obenstehend ausgeführt – vorweggenommen werden, dass in Anbetracht der Tatschwere, einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht fällt, bezüglich welcher das neue Recht nicht milder ist als das alte. Dementsprechend ist altes Recht anzuwenden (Urteil BGer 6B_1127/2018 E. 1.2).

Betreffend die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 29. Oktober 2017 ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – das alte Recht wegen des altrechtlich weiteren Anwendungsbereichs der Geldstrafe, das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB). Demzufolge ist diesbezüglich das alte Recht anwendbar.

Zusammenfassend stellt die Kammer demnach fest, dass für die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 3. April 2019 und für die Übertretungen gegen das GGG und gegen das BetmG hinsichtlich des Strafsanktionen- und Strafzumessungsrechts, das neue am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Recht gilt. Hinsichtlich der Schändung und der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 29. Oktober 2017 ist dagegen das alte Recht anwendbar.

17. Grundlagen der Strafzumessung

Für die Grundlagen zur Strafzumessung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 735 f.).

18. Schändung

18.1. Strafraumen und Wahl der Strafart

Der Tatbestand der Schändung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 191 StGB). Gestützt auf die nachfolgend zu begründende Tatschwere, erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz vorliegend einzig eine Freiheitsstrafe als angemessen.

18.2. Tatkomponenten

18.2.1. Objektive Tatschwere

Der Tatbestand der Schändung schützt das Rechtsgut der sexuellen Freiheit. Es geht dabei um den Schutz von Personen, die ausserstande sind, in eine sexuelle Handlung einzuwilligen bzw. sich dagegen zur Wehr zu setzen (BSK StGB-MAIER, Art. 191 N 1). Der Straftatbestand der Schändung erfasst ein weites Spektrum an Eingriffshandlungen, was aus dem weitgefassten Strafraumen hervorgeht. Betreffend die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist festzuhalten, dass die Tat nur kurze Zeit dauerte und der Beschuldigte sofort von der Privatklägerin abliess, als diese ihn weggestossen hat. Er insistierte nicht weiter. Zudem hat die Privatklägerin aufgrund der analen Penetration des Beschuldigten objektiv keine Verletzungen davongetragen. Betreffend die Intensität ist jedoch festzuhalten, dass das anale Eindringen in eine Frau, welche dazu nicht vorbereitet ist, enorme Schmerzen zur Folge haben kann, was konkret auch eingetreten ist. Denn erst durch den Schmerz des analen Eindringens ist die Privatklägerin aus ihrem Tiefschlaf erwacht. Hinsichtlich der Folgen der Tat für die Geschädigte lässt sich feststellen, dass der Vorfall für sie sehr belastend und demütigend war und bei ihr Angst auslöste. Im Weiteren hat die Tat die Privatklägerin psychisch belastet, sodass diese in der Folge eine Psychologin besuchen musste, um das Vorgefallene zu verarbeiten. Zudem ist es ihr noch heute wegen dem fehlenden Vertrauen nicht möglich, eine Liebesbeziehung mit einem anderen Mann aufzubauen. Der Erfolgsunwert wiegt dennoch im breiten Spektrum der möglichen Eingriffsqualitäten aufgrund der ganz kurzen Dauer noch leicht. Die Vorinstanz kam diesbezüglich zum Schluss, dass das Verschulden als mittelschwer zu qualifizieren sei, dies deshalb, da erstinstanzlich auch ein Schuldspruch betreffend die Schändung durch vaginale Penetration erfolgt ist.

Hinsichtlich der Art und Weise des Tatvorgehens ist zu berücksichtigen, welche Anstrengungen der Täter unternommen hat, um die Tat zu begehen respektive das Ausmass seiner kriminellen Energie. Der Beschuldigte hat die Wehrlosigkeit der schlafenden und alkoholisierten Privatklägerin schamlos und rücksichtslos ausgenutzt. Genau dieses Element ist allerdings tatbestandsimmanent und darf nicht verschuldenserhöhend gewichtet werden. Berücksichtigt werden muss hingegen – in Anbetracht der vielen verschiedenen Tathandlungsmöglichkeiten – wie schwer die konkret erfolgte Tathandlung wiegt. Beim analen Eindringen handelt es sich um einen sehr intimen und groben Eingriff in die körperliche Integrität einer Person. Im Vergleich zu anderen von der Schändung ebenfalls erfassten Tathandlungsmöglichkeiten, welche insbesondere unter den Begriff der «anderen sexuellen Handlungen» fallen, wiegt die anale Penetration damit verschuldensmässig deutlich schwerer. Umso mehr als der Privatklägerin durch das Eindringen grosse Schmerzen verursacht worden sind. Dass der Beschuldigte die Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin nicht selbst herbeigeführt hat, ist neutral zu gewichten. Der Handlungsunwert führt daher zu einer Erhöhung des Erfolgsunwerts, womit das objektive Tatverschulden insgesamt als leicht bis maximal mittelschwer zu bezeichnen ist.

18.2.2. *Subjektive Tatschwere*

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere gilt es die Willensrichtung, die Intensität des deliktischen Willens und die Beweggründe sowie die Ziele des Beschuldigten zu bestimmen. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich, was neutral zu werten ist. Die Beweggründe sind vorliegend einzig egoistischer Natur. Ziel war es seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, was beides weitgehend tatbestandsimmanent ist. Die Tat wäre dem Beschuldigten alsdann ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten neutral zu gewichten.

18.2.3. *Provisorische Strafe*

Im Einklang mit dem zuvor festgestellten Verschuldensgrad ist die Einsatzstrafe im unteren bis eher mittleren Bereich des Strafrahmens festzusetzen. Die Kammer erachtet demnach für die Schändung durch anale Penetration eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

19. **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz**

19.1. **Strafrahmen und Wahl der Strafart**

Der Tatbestand des Fahrens ohne Berechtigung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG).

Betreffend die Festsetzung der Strafart ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB festzustellen, dass vorliegend einzig die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht fällt. Dies deshalb, da keine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und nicht abschliessend erstellt ist, dass die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Da es sich um eine mehrfache Tatbegehung handelt, ist demnach gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Kammer erachtet die Widerhandlung vom 3. April 2019 als die schwerere Tat, sodass diese die Einsatzstrafe bildet.

19.2. **Einsatzstrafe: Widerhandlung vom 3. April 2019, Tatkomponenten**

Insgesamt kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 738 f.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Die Vorinstanz verweist für die Bestimmung des Tatverschuldens zurecht auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien). Diese beinhalten eine normierte Strafzumessung für Massendelikte, also für Delikte, die sich in der Regel von den Umständen und dem jeweiligen Verschulden her sehr ähnlich sind. Sie dienen der rechtsgleichen Behandlung in gleichgearteten Fällen sowie der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Soweit analoges Tatvorgehen und vergleichbares Verschulden vorliegen, sollten sich bei ähnlichen persönlichen Verhältnissen und Beweggründen der Täterschaft auch die ausgesprochenen Strafen gleichen (TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 47 N 40 f.). Das Bundesgericht erachtet

das Abstellen auf Richtlinien bei der Strafzumessung im Rahmen der normalen Strafzumessungsfaktoren als zulässig. Richtlinien stellen Anhaltspunkte dar; ein Gericht ist aber jederzeit frei, davon abzuweichen, sofern es die Umstände im konkreten Fall rechtfertigen.

Die VBRS-Richtlinien zur Strafzumessung sehen für das Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG eine Strafe ab 18 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 600.00 vor (VBRS-Richtlinien S. 10).

Das vorliegend geschützte Rechtsgut liegt in der Verkehrssicherheit beziehungsweise im Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer (hierzu und zum Folgenden, BSK SVG-BUSSMANN, Art. 95, N 4). Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es wird demnach fingiert, dass jeder Verkehrsteilnehmer, der nicht im Besitz einer Fahrberechtigung ist, das Fahrzeug nicht genügend beherrscht und damit eine Gefahr für andere darstellt.

Im Lichte dieser abstrakten Gefährdung sind demnach folgende Umstände für die Festsetzung der konkreten Strafe zu berücksichtigen: Die Länge der zurückgelegten Strecke, die effektive Fahrzeit und die Tageszeit im Zeitpunkt der Widerhandlung respektive die Grösse des Verkehrsaufkommens.

Der Beschuldigte beabsichtigte von Thun nach Spiez zu fahren und damit eine Strecke von 10 km zurückzulegen. Allerdings wurde der Beschuldigte von der Polizei bereits in Thun angehalten, sodass er nur eine kurze Strecke bereits zurückgelegt hatte. Im Weiteren wurde diese Widerhandlung um 14:00 Uhr an einem Mittwochnachmittag begangen, zu welchen Zeitpunkt mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen war, als dies beispielsweise bei der nachfolgend zu beurteilenden ersten Tatbegehung vom 29. Oktober 2017 der Fall gewesen ist.

Der Umstand, dass der Beschuldigte am 1. März 2018 auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hingewiesen worden ist und demnach direkt vorsätzlich respektive wissentlich und willentlich im April 2019 erneut ohne Berechtigung ein Motorfahrzeug führte, darf sich – entgegen den Auffassungen der Vorinstanz – im Rahmen der Tatkomponente nicht verschuldens erhöhend auswirken.

Schlussendlich erachtet die Kammer – in Übereinstimmung mit der Referenzstrafe gemäss VBRS-Richtlinien und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine Strafe von 24 Strafeinheiten als angemessen.

19.3. Widerhandlung vom 29. Oktober 2017, Tatkomponenten

Betreffend die Widerhandlung vom 29. Oktober 2017 kann einerseits auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz (pag. 738) sowie auf das voranstehend Ausgeführte verwiesen werden. Ergänzend ist hierbei anzufügen, dass die Tatbegehung um 3:00 Uhr in der Nacht erfolgt, zu welchem Zeitpunkt mit einem sehr geringen

Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, was sich verschuldensmässig geringer auswirkt als dies bei der voranstehend beurteilten Tat der Fall war.

Die Kammer erachtet demnach eine Strafe von 18 Strafeinheiten als dem Verschulden angemessen

19.4. **Asperation und provisorische Gesamtstrafe**

Diese Strafe ist aufgrund des engen Sachzusammenhangs zu 2/3 zur voranstehenden Einsatzstrafe zu asperieren. Demnach resultiert eine provisorische Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen.

20. **Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz und gegen Betäubungsmittelgesetz**

20.1. **Strafraahmen**

Der Tatbestand des Konsums von Betäubungsmitteln wird mit Busse von bis zu CHF 10'000.00 bestraft. Die VBRS-Richtlinien erachten für den Konsum von harten Drogen – worunter Kokain fällt – eine Busse ab CHF 200.00 als verschuldensangemessen.

Die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach dem kantonalen GGG ohne Besitz der entsprechenden Bewilligung sowie die Nichterfüllung der Aufgaben gemäss dem kantonalen GGG, wird mit Busse von CHF 200.00–20'000.00 bestraft. Die VBRS-Richtlinien sehen für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung eine Mindestbusse von CHF 400.00 vor.

Die Widerhandlungen gegen das BetmG und das GGG sind beide mit Busse zu bestrafen, womit nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation vorzunehmen ist. Als objektiv schwerstes Delikt erachtet die Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – die Führung einer Bar ohne Bewilligung.

Insgesamt kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 739 ff.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

20.2. **Einsatzstrafe: Führung eines Gastgewerbes ohne Bewilligung, Tatkomponenten**

Zweck dieser Bestimmung im GGG ist primär der Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs als auch die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Verschuldensmindernd wirkt vorliegend – wie die Vorinstanz treffend festgehalten hat – dass die Lokalität nicht in der Öffentlichkeit angepriesen worden ist, sondern die Gäste primär über ihren Freundeskreis Kenntnis von der Lokalität erhalten haben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist allerdings der Umstand des direktvorsätzlichen Handelns durch den Beschuldigten neutral und nicht verschuldenserhöhend zu werten. Erschwerend wirkt sich allerdings aus, dass die Lokalität über einen längeren Zeitraum respektive über 1.5 Jahre hinweg (pag. 228 Z. 79 ff.) betrieben worden ist.

Dementsprechend erachtet die Kammer mit Blick auf den Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinien eine Einsatzstrafe von CHF 400.00 als verschuldensangemessen.

20.3. Weitere Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz

Betreffend die weiteren Widerhandlungen gegen das GGG durch Ausschank von Alkohol ohne Bewilligung und durch Rauchen im öffentlich zugänglichen Kellerraum ohne Vorhandensein eines Fumoirs, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den VBRS-Richtlinien je eine Busse von CHF 200.00 auszufällen (pag. 739).

20.4. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beweismässig erstellt ist, dass der Beschuldigte in Thun sechsmal Kokain konsumiert hat (pag. 730). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und unter Verweis auf die VBRS-Richtlinien erachtet die Kammer eine Busse von je CHF 200.00 als verschuldensangemessen.

20.5. Asperation und provisorische Gesamtstrafe

Da es sich bei den voranstehenden Widerhandlungen allesamt um Übertretungen handelt, ist im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe auszufällen. Die Kammer asperiert die Widerhandlungen gegen das GGG (Ausschank von Alkohol ohne Bewilligung und Rauchen ohne Vorhandensein eines Fumoirs) infolge des engen Sachzusammenhangs mit der Einsatzstrafe (Führung eines Gastgewerbes ohne Bewilligung) mit je CHF 100.00, damit insgesamt CHF 200.00.

Die Bussen betreffend die Widerhandlungen gegen das BetmG weisen unter sich ebenfalls einen engen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Sachzusammenhang auf. Die Kammer erachtet demnach eine Busse für die Konsumwiderhandlungen von gesamthaft CHF 500.00 als angemessen.

Die Gesamtbusse gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt damit gesamthaft CHF 1'100.00.

21. Täterkomponenten

Die Täterkomponenten umfassen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters respektive seine Strafempfindlichkeit.

Insgesamt kann auch hierfür auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 740 f.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss dem aktuellen Strafregistrauszug vom 17. Februar 2021 (pag. 840) ist der Beschuldigte nur noch mit einer Verurteilung gemäss Art. 169 StGB vom 20. Juni 2016 verzeichnet. Die von der Vorinstanz weiter berücksichtigte Verurteilung datierte auf den 11. November 2010 und ist infolge Zeitablaufs im Strafregistrauszug nicht mehr ersichtlich und darf demnach für die vorliegende Beurteilung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorstrafe wird – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz

– mangels Einschlägigkeit nur sehr geringfügig verschuldenserhöhend berücksichtigt.

Betreffend die persönlichen Verhältnisse hat die Vorinstanz korrekt festgestellt, dass der Beschuldigte seit rund 14 – mittlerweile 15 – Jahren in der Schweiz lebt und über soziale Kontakte im Rahmen der erweiterten Familie verfügt. Bis zu seinem 12. Lebensjahr hat er im Kosovo gelebt, wo er nur die 1. und 2. Klasse besuchen konnte, dies wegen dem Krieg und wegen der Armut seiner Familie. Anschliessend lebte er bis zu seinem 18. Lebensjahr bei seinem Onkel in Italien und danach bis im Jahr 2006 für zwei Jahre bei der Schwester in Holland. Im Jahr 2006 reiste er dann in die Schweiz ein und absolvierte eine kurze Ausbildung als Security, worauf er während ca. 6 Jahren an den Wochenenden in diesem Bereich für eine Securitasfirma in Thun tätig war. Unter der Woche arbeitete er als Bodenleger. Diese Arbeit musste er wegen eines Unfalls, als dessen Folge noch eine Lungenkrankheit hinzukam, jedoch aufgeben. Danach verrichtete er vorwiegend Temporärarbeiten. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er zurzeit zwischen 30 und 40 Stunden pro Woche als Gipser in Winterthur bei der M. _____ GmbH arbeite (pag. 848). Er verdient damit rund CHF 1'300.00 pro Monat. Er gab an, dass er aufgrund von Corona zurzeit jedoch nur zwischen 40 – 50% arbeiten würde. Der Beschuldigte ist geschieden und hat eine Freundin in Winterthur. Die persönlichen Verhältnisse sind damit neutral zu gewichten.

Hinsichtlich des Verhaltens des Beschuldigten im Verfahren ist festzuhalten, dass dieser mit Ausnahme der Widerhandlungen gegen das BetmG, alle ihm vorgeworfenen Straftaten abgestritten hat. Das Bestreiten ist neutral zu gewichten, wogegen das Geständnis betreffend den Betäubungsmittelkonsum bei der Übertretungsbusse strafmindernd zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Festsetzung der Strafe für die Schändung fällt hingegen strafferhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren weiter delinquent hat. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese neuen Straftaten nicht in einem Sachzusammenhang mit der Schändung stehen. Diese unterstreichen aber dennoch die Uneinsichtigkeit des Beschuldigten, was strafferhöhend gewertet wird. Hinsichtlich die Widerhandlungen gegen das SVG stellt die Kammer fest, dass der Umstand, dass der Beschuldigte trotz Hinweis der Staatsanwaltschaft vom 1. März 2018 auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens (nach der ersten Widerhandlung gegen das SVG) weiter delinquent hat, leicht strafferhöhend zu berücksichtigen ist, zumal ein solches Verhalten von einer gewissen Unbelehrbarkeit zeugt.

Wie die Vorinstanz im Weiteren zutreffend festgestellt hat, liegt beim Beschuldigten keine besondere Strafempfindlichkeit vor, welche zur Strafminderung führen würde.

Gesamthaft sind die Täterkomponenten demnach wie folgt zu berücksichtigen:

Die provisorische Gesamtstrafe für die Schändung ist gestützt auf das voranstehend Ausgeführte um 2 Monate zu erhöhen, sodass eine Gesamtfreiheitsstrafe – unter Vorbehalt der nachfolgend zu berücksichtigenden verminderten Schuldfähigkeit – von 22 Monaten resultiert.

Die Gesamtstrafe für die Widerhandlungen gegen das SVG ist gestützt auf die Täterkomponenten – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – um 5 Strafeinheiten zu erhöhen. Damit resultiert eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen.

In Bezug auf die Übertretungsbusse ist die provisorische Gesamtstrafe von CHF 1'100.00 aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten im Bereich des Betäubungsmittelkonsums auf CHF 1'000.00 zu reduzieren.

22. Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB)

Das Institut für Rechtsmedizin hat im Bericht vom 7. April 2017 festgehalten, dass die rückgerechnete maximale Blutalkoholkonzentration des Beschuldigten bei maximal 2.07 Promille lag (pag. 438). Im Weiteren wurde er positiv auf Kokain getestet. Im Tatzeitpunkt der Schändung ist demnach davon auszugehen, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigt gewesen war. Nach dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 StGB ist daher die Strafe zu mildern. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, erfolgt die Strafmilderung im konkreten Ausmass der Verminderung dieser Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (pag. 741; vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.3). Die Kammer ist der Ansicht, dass sich in Anbetracht der gesamten Umstände eine Reduktion im Umfang von 1/3 rechtfertigt. Demnach reduziert sich die Freiheitsstrafe um 7 Monate auf gesamthaft 15 Monate.

23. Konkretes Strafmass

Für den Schuldspruch der Schändung erachtet das Gericht folglich eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als angemessen.

Für die Widerhandlungen gegen das SVG resultiert eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Da der Beschuldigte im Urteilszeitpunkt ein durchschnittliches monatliches Einkommen von rund CHF 1'500.00 erzielt (pag. 848), im Alltag aber von seiner Familie finanziell unterstützt wird (pag. 632 Z. 5) und keine Unterhaltsbeiträge zu bezahlen hat, ist die Tagessatzhöhe – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – auf CHF 40.00 festzusetzen. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe beträgt damit CHF 1'600.00.

Für die Widerhandlungen gegen das BetmG und das GGG erachtet das Gericht eine Busse von CHF 1'000.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 10 Tage (Art. 106 Abs. 2 StGB).

24. Strafvollzug

Zu den rechtlichen Grundlagen sowie auch betreffend die nachfolgende Subsumtion kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 741 f.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Geldstrafe sowie einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren auf (Art. 42 Abs. 1 aStGB/StGB). Wurde

der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen (betrifft nur den altrechtlichen Text) verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 aStGB/StGB).

Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdung usw. (Urteil BGer 6B_382/2018 E. 1.1; 6B_699/2018 E. 5.3.2). Der bedingte Strafaufschub im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 aStGB/StGB setzt nicht die Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren; es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist daher die Regel, von der grundsätzlich nur bei einer ungünstigen Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten; sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (Urteil BGer 6B_1127/2018 E. 1.3.3; 6B_486/2018 E. 3.1). Auch im Bereich einer Freiheitsstrafe von 12 bis 24 Monaten ist der bedingte Strafvollzug die Regel, von dem nur bei einer ungünstigen Prognose abzuweichen ist (MATHYS, a.a.O., Rz. 431).

Der Beschuldigte weist gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 10. Februar 2021 nur eine Vorstrafe auf. Dabei handelt es sich um den Vorwurf der Verfügung über mit Beschlag belegter Vermögenswerte (Art. 169 StGB). Diese Vorstrafe steht in keinem Zusammenhang zur Schändung. Demnach ist – so wie dies auch die Vorinstanz ausgeführt hat – nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich der Delikte gegen die sexuelle Integrität nicht bewähren wird. Auch mit Blick auf sein Sozial- und Arbeitsleben wie auch hinsichtlich seines gelegentlichen Kokainkonsums, lässt sich diesbezüglich keine schlechte Prognose begründen. Mangels einer ungünstigen Prognose ist die Freiheitsstrafe von 15 Monaten bedingt auszusprechen. Aufgrund der bestehenden Vorstrafe und des negativen Nachtatverhaltens des Beschuldigten ist die Probezeit auf 4 Jahre festzusetzen.

Gegenstand der Geldstrafe bilden die Widerhandlungen gegen das SVG. Bereits für die Vorstrafe gemäss Art. 169 StGB vom 20. Juni 2016 wurde eine bedingte Geldstrafe ausgefällt und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Trotzdem ist der Beschuldigte am 29. Oktober 2017 ohne im Besitze des Führerausweises zu sein Auto gefahren. Danach hat der Beschuldigte am 1. März 2018 gegenüber der Staatsanwaltschaft versichert, dass er kein Motorfahrzeug mehr führen werde (pag. 343 Z. 361). Nichtsdestotrotz hat er sich im Wissen um diese Strafbarkeit am 3. April 2019 wieder ohne über den Führerausweis zu verfügen hinter das Steuer gesetzt. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, zeigt dieses Verhalten, dass der Beschuldigte grosse Mühe bekundet, sich an die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes resp. an gesetzliche Vorgaben generell zu halten. Es ist damit zu befürchten, dass sich der

Beschuldigte nicht bewähren wird. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist demnach die Geldstrafe von 40 Tagessätzen unbedingt auszusprechen.

25. Anrechnung von Untersuchungshaft

Der Beschuldigte befand sich bis zum Urteilszeitpunkt während insgesamt 26 Tagen in Untersuchungshaft (pag. 115). In Anwendung von Art. 51 StGB werden diese 26 Tage vorliegend an die ausgesprochene Freiheitsstrafe angerechnet.

V. Landesverweisung

26. Rechtliches

Zu den rechtlichen Grundlagen sowie auch betreffend die nachfolgende Subsumtion kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 743 ff.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Änderung des StGB hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgelisteten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sog. Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Liegen die Voraussetzungen der Härtefallklausel vor, ist von einer Landesverweisung abzugehen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil BGer 6B_598/2019 E. 4.2).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat sich die Beurteilung eines Härtefalls an den Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 31 VZAE zu orientieren. Mit einzubeziehen sind allerdings auch strafrechtliche Aspekte, so insbesondere die sozialen Wiedereingliederungsaussichten des Verurteilten (BGE 144 IV 332 E. 3; BGer 6B_598/2019 E. 4.3.1). Ebenso ist der Rückfallgefahr und der wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen (BGer 6B_1070/2018 E. 6.2.2).

Aus der parlamentarischen Debatte geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung restriktiv zu regeln. Das richterliche Ermessen soll im Einzelfall weitest möglich eingeschränkt sein (BGE 144 IV 332 E. 3). Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Verweisung zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, «ausnahmsweise» darauf zu verzichten. Ein

Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (vgl. BGer 6B_627/2018 E. 1.3.3 f.).

27. Subsumtion

27.1. Katalogtat

Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsbürger und verfügt in der Schweiz über die Niederlassungsbewilligung C (pag. 425). Damit ist er i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB als «Ausländer» zu qualifizieren. Im Weiteren stellt der vorliegende Schuldspruch der Schändung eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB dar. Die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung sind damit grundsätzlich gegeben. Zu prüfen ist deshalb vorliegend, ob ein schwerer persönlicher Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, welcher zur Folge hätte, dass auf die obligatorische Landesverweisung verzichtet würde.

Beurteilungsgrundlage zur Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, bilden die Aussagen des Beschuldigten zu seiner Person, der aktuelle Leumundsbericht vom 8. Februar 2021 (pag. 826 ff.) sowie der Bericht des Migrationsdiensts der Stadt Thun vom 8. Februar 2021 und vom 28. Mai 2019 (pag. 833).

27.2. Härtefall

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Beschuldigte in der Schweiz integriert ist oder nicht. Die Integration bestimmt sich danach, inwieweit der Beschuldigte die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, inwieweit er über Sprachkompetenzen verfügt sowie anhand seiner Teilnahme am Wirtschaftsleben resp. der erworbenen Bildung (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG). Die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE), seine finanziellen Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE) sowie der Gesundheitszustand (Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE) fliessen in die Beurteilung mit ein. Eine lange Anwesenheitsdauer sowie eine damit verbundene Integration vermögen alleine noch keinen Härtefall zu begründen. Erforderlich sind über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteil BGer 6B_1107/2019 E. 2.6.1). Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer gelungenen Integration. Eine erfolgreiche Integration ist zu verneinen, wenn eine Person kein Erwerbseinkommen erwirtschaften kann, welches ihren Konsum zu decken vermag. Entscheidend ist, dass die ausländische Person für sich sorgen kann, keine (nennenswerten) Sozialhilfeleistungen bezieht und sich nicht (in nennenswerter Weise) verschuldet (Urteil BGer 6B_1033/2019 E. 6.5.1).

Der Beschuldigte hat Jahrgang 1986 und wohnte bis zum 12. Lebensjahr im Kosovo, wo dieser aufgrund des Krieges nur die 1. und 2. Schulklasse besuchen konnte. Anschliessend zog er zu seinem Onkel nach Italien, wo er bis zum 18. Lebensjahr lebte. Die zwei darauffolgenden Jahre verbrachte er in Holland bei seiner Schwester. Anschliessend reiste der Beschuldigte erstmals unkontrolliert am 4. April 2005 und anschliessend am 16. Mai 2006 in die Schweiz ein. Zum Zeitpunkt dieser Einreise

war er demzufolge bereits volljährig. Seine prägende Kindheit und Jugendzeit hat er demnach im Ausland verbracht. In der Schweiz hat er geheiratet, wobei seine Ehe im Jahr 2015 geschieden wurde. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Der Beschuldigte befindet sich nunmehr seit 15 Jahren in der Schweiz. In dieser Zeit hat er lediglich eine kurze Ausbildung als Security absolviert und arbeitet nicht mehr auf diesem Beruf. Eine weitere Aus- oder Weiterbildung hat er nicht bestritten. Zurzeit arbeitet der Beschuldigte als Gipser in Winterthur, wo auch seine Freundin wohnhaft ist. Covid-19 bedingt, arbeitet er derzeit nicht 100%. Da der Beschuldigte nach wie vor hohe Schulden im Umfang von rund CHF 160'000.00 aufweist, unterliegt er nach wie vor einer Lohnpfändung (pag. 632 Z. 20/21). Aufgrund seines aktuellen Erwerbseinkommens ist er nicht in der Lage selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen oder sogar die von ihm angehäuften Schulden abzubezahlen. Der Beschuldigte bezieht zwar keine Sozialhilfe, wird aber von seiner Familie unterstützt (pag. 632 Z. 5).

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Beschuldigte angegeben, dass er plane, seine Freundin in Winterthur zu heiraten und mit dieser eine Familie zu gründen (pag. 849 Z. 79). Seine Freundin ist ursprünglich aus Kroatien, besitzt aber den Schweizer Pass.

Im Weiteren ist festzustellen – wie dies auch die Vorinstanz vorgenommen hat – dass der Beschuldigte trotz seines 15-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig ist. Für jede Einvernahme musste stets ein Übersetzer beigezogen werden.

Ausserdem weist der Beschuldigte in der Schweiz kaum ein soziales Umfeld auf, zumal er auch keinem Hobby nachgeht. In Thun wohnhaft ist einzig sein Bruder, der ihn auch finanziell unterstützt. Nach Angaben des Beschuldigten würden sich noch 150 – 250 weitere Verwandte in der Schweiz befinden. Der Beschuldigte gab zudem widersprüchlich an, ob er mit Verwandten im Kosovo noch Kontakt habe oder nicht (pag. 632 Z. 36; pag. 325 Z. 56). Er gibt zudem an, dass er nicht im Kosovo, sondern im Ausland aufgewachsen sei (pag. 632 Z. 41 ff.).

Aus dem Strafregistrauszug lässt sich eine Vorstrafe aus dem Jahr 2016 feststellen. Im Weiteren erging gegen den Beschuldigten im Oktober 2013 ein Strafbefehl wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz. Trotz diesen Vorstrafen hat der Beschuldigte vorliegend während der Zeit vom 4. März 2017 bis zum 5. Juni 2019 weiter delinquent. Eine besondere Einsicht oder Reue lässt sich daraus nicht ableiten.

Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zutreffend festgehalten, dass sich beim Beschuldigten eine besondere soziale und kulturelle Integration, trotz langjähriger Aufenthaltsdauer, nicht begründen lässt.

Betreffend seinen Gesundheitszustand gab der Beschuldigte an, dass er wegen eines Arbeitsunfalls an einer Lungenkrankheit leide und in der Nacht deshalb Sauerstoff benötige (pag. 828). Im Weiteren habe er Knieprobleme (pag. 825). Der Vorinstanz ist zu folgen, wenn diese feststellt, dass die Atembeschwerden zwar zu einer Beeinträchtigung im Erwerbsleben führen, diese jedoch einer Landesverweisung nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Wiedereingliederung im Kosovo stellt die Kammer fest, dass der Beschuldigte seine ganze Kindheit im Kosovo verbracht hat und demnach mit den dortigen Gepflogenheiten sehr wohl vertraut sein dürfte. Im Weiteren leben nach wie vor seine Eltern und ein Grossteil seiner Verwandten im Kosovo. Die kosovarische Sprache beherrscht er zudem fliessend. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Resozialisierung im Kosovo nach doch mehrjähriger Abwesenheit mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, dennoch liegen in Anbetracht der gesamten Umstände gute Resozialisierungschancen vor. Da der Beschuldigte zudem in der Schweiz keine ordentliche Ausbildung abgeschlossen hat, dürften die Berufsmöglichkeiten im Kosovo und in der Schweiz gleichwertig sein. Im Übrigen vermag der Umstand, dass die Wirtschaftslage im Kosovo schwieriger ist als in der Schweiz, die strafrechtliche Landesverweisung nicht zu hindern, sonst würde die Ausnahme zur Regel (vgl. Urteil BGer 6B_1299/2019 E. 3.4.2).

Demzufolge kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass im Lichte der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegend kein persönlicher Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, weshalb auch eine nachfolgende Interessensabwägung entfällt.

Die Dauer des Landesverweises liegt im Ermessen des Gerichts. Zu berücksichtigen sind das Verschulden des Beschuldigten und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Urteil BGer 6B_627/2018 E. 1.3.4). Das Verschulden des Beschuldigten liegt innerhalb des grossen Strafrahmens von bis zu zehn Jahren von Art. 191 StGB im unteren Bereich. Er beging ein Sexualdelikt gegenüber einer widerstandsunfähigen Person. Mangels eines erstellten Rückfallrisikos kann keine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit durch den Beschuldigten erkannt werden. Daher ist die Dauer der Landesverweisung am unteren, jedoch nicht am untersten Ende der möglichen Dauer anzuordnen. Das Gericht erachtet deshalb eine Landesverweisung von 6 Jahren als angemessen.

28. Ausschreibung im SIS

Die Kammer hat beim Aussprechen einer Landesverweisung auch zu prüfen, ob im Weiteren eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem zu erfolgen hat (Urteil BGer 6B_572/2019 E. 3.2.5).

Die Ausschreibung bewirkt, dass dem Beschuldigten grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedsstaaten untersagt ist (Urteil BGer 6B_572/2019 E. 3.2.3). Eine Ausschreibung im SIS darf gemäss Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergehen. Im Rahmen dieser Bewertung ist bei der Ausschreibung gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Verhältnismässig ist eine Ausschreibung im SIS immer dann, wenn eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (Urteil BGer 6B_572/2019 E. 3.2.2).

Vorliegend wurde der Beschuldigte der Schändung schuldig gesprochen. Der Straftatbestand der Schändung sieht keine Mindeststrafe vor, so wie dies Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung vorsieht. Entgegen dem erstinstanzlichen Urteil, fällt oberinstanzlich die Freiheitsstrafe geringer aus, da kein Schuldspruch betreffend die Schändung durch vaginale Penetration ergehen konnte. Dementsprechend kann auch die zitierte Rechtsprechung, wonach bei einer Vergewaltigung oder Schändung mit vaginaler Penetration von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug auszugehen sei, vorliegend nicht übernommen werden (OGer BE, SK 2017 132 E. 15.2). Im Weiteren liegt die Tat bereits fünf Jahre zurück und es liegt keine schlechte Legalprognose vor, zumal der Beschuldigte bezüglich Straftaten gegen die sexuelle Integrität nicht vorbestraft ist. Im Lichte von Art. 21 SIS-II-Verordnung erachtet die Kammer demnach die Ausschreibung im Schengener Informationssystem als unverhältnismässig. Auf eine Ausschreibung wird demzufolge verzichtet.

VI. Zivilpunkt

29. Ausgangslage

Die Privatklägerin beantragte die Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.00 (pag. 868). Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Zivilklage (pag. 863).

30. Rechtliches

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Eine Genugtuung ist nur dann geschuldet, wenn die Schwere der Verletzung dies in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtfertigt. Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zu. Neben einer immateriellen Unbill erfordert ein Genugtuungsanspruch ein widerrechtliches Verhalten, eine Kausalität sowie ein Verschulden des Beschuldigten (vgl. statt vieler BSK OR I-KESSLER, 7. Aufl. 2020, Art. 49 N 6, 11, 14 f., mit Hinweisen).

Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung begründet einen Genugtuungsanspruch nur, wenn sie schwerwiegend ist. Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der erlittenen Verletzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist, und wird nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Bemessungskriterien sind dabei vor allem die Art und Schwere des Eingriffs, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers (BGE 127 IV 215 E. 2a).

31. Subsumtion

Diesbezüglich kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 748 f.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Der Beschuldigte hat die Privatklägerin durch den sexuellen Übergriff in rechtswidriger und schuldhafter Weise in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt.

Damit hat er bei ihr in kausaler Weise eine seelische Unbill herbeigeführt, die objektiv und subjektiv von einer gewissen Schwere ist. Die Privatklägerin war aufgrund des Vorfalls in psychologischer Behandlung. Im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte die Privatklägerin, dass sie noch immer Probleme habe, anderen Leuten zu vertrauen (pag. 855 Z. 302 ff.). Weinend erzählt sie sodann, dass sie wegen dem Vorfall Mühe habe eine Beziehung mit einem Mann einzugehen (pag. 857 Z 416 f.). Erstinstanzlich führte sie aus, dass sie seit der Tat keinen Geschlechtsverkehr mehr gehabt habe (pag. 644 Z. 13). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, zeugen die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin eindeutig von einer Traumatisierung. In Anbetracht des Umstandes, dass vorliegend im Vergleich zum Urteil der Vorinstanz lediglich die anale Penetration beweismässig erstellt ist und demnach nur diesbezüglich ein Schuldspruch ergehen konnte, erachtet es die Kammer als verhältnismässig und sachgerecht die erstinstanzlich ausgesprochene Genugtuungssumme von CHF 10'000.00 auf CHF 7'000.00 herabzusetzen.

Aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) ist alsdann kein Schadenszins zu sprechen.

Für den Zivilpunkt werden aufgrund der geringen Aufwendungen keine Kosten ausgeschrieben.

VII. Kosten und Entschädigungen

32. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Davon ausgehend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'852.30 dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 3'000.00 (Art. 424 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. b Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]). Da der Beschuldigte, im Vergleich zum Urteil der ersten Instanz, der Schändung durch vaginale Penetration nicht schuldig gesprochen worden ist, obsiegt dieser oberinstanzlich teilweise. Entsprechend werden dem Beschuldigten lediglich die anteilmässigen Verfahrenskosten, bestimmt auf 4/5, ausmachend CHF 2'400.00 zur Bezahlung auferlegt. Der Restbetrag von 1/5, ausmachend CHF 600.00 werden demnach vom Kanton Bern getragen.

33. Entschädigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Gestützt auf Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Bst. a) oder die beschuldigte Person nach Artikel 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Bst. b.).

33.1. Amtliche Entschädigung Rechtsanwältin Dr. B._____

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dr. B._____, wurde erstinstanzlich auf CHF 14'550.60 (inklusive Auslagen und MWST) festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'550.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Dr. iur. B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'974.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dr. B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 11. März 2021 (pag. 894) auf insgesamt CHF 5'758.50 festgesetzt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'758.50 – infolge teilweise Obsiegens – lediglich im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 4'606.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Dr. iur. B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, sich belaufend auf CHF 2'839.80, ebenfalls im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 2'271.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 1'151.70 bzw. 567.95 besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

33.2. Amtliche Entschädigung Rechtsanwältin D._____

Die Entschädigung für die amtliche Vertretung der Privatklägerin, Rechtsanwältin D._____, wurde erstinstanzlich auf CHF 7'370.00 (inklusive Auslagen und MWST) festgesetzt. Davon wurden bereits CHF 2'015.60 akonto ausgerichtet (Zwischenabrechnung vom 21.03.2019). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'370.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'104.75 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung für die amtliche Vertretung der Privatklägerin, Rechtsanwältin D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 11. März 2021 (pag. 895 ff.) auf insgesamt CHF 3'329.65 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'329.65 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 2'663.70 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 777.40, ebenfalls im Umfang von 4/5,

ausmachend 621.90 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 665.95 bzw. CHF 155.50, besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

VIII. Verfügungen

34. Beschlagnahmte Gegenstände

Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

Nicht rechtskräftig entschieden wurde vorliegend über die Verwendung des beschlagnahmten Betrages im Umfang von CHF 1'554.70. Entgegen der Vorinstanz ist gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. 268 Abs. 1 lit. a StPO dieser Betrag zur Deckung der Verfahrenskosten und nicht zur Deckung der Geldstrafe zu verwenden.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten reduzieren sich damit um CHF 1'554.70.

35. DNA-Profil / Biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profils (PCN 15 560892 11) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

36. Eröffnungsformel

Für die Eröffnungsformel wird auf das Dispositiv verwiesen.

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 13. Mai 2020 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A. _____ **freigesprochen wurde:**

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz**, angeblich begangen am 29. Juni 2018 in Thun, F. _____ (Strasse), Keller durch Beschäftigung einer Ausländerin ohne Bewilligung.

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

2. A. _____ **schuldig erklärt wurde:**

2.1. der **Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz**, mehrfach begangen durch Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung,

2.1.1. am 29. Oktober 2017 03:00 Uhr in Thun, H. _____ (Strasse);

2.1.2. am 3. April 2019 14:00 Uhr in Thun, I. _____ (Strasse);

2.2. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit von Dezember 2018 bis 5. Juni 2019 in Thun durch Konsum von Kokain;

3. Der A. _____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kanton Bern, Region Oberland vom 20. Juni 2016 für eine Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte **bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde**. Dies unter Verlängerung der **Probezeit um 2 Jahre** und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren.

4. Weiter verfügt wurde, dass die beiden Kassabons Denner (S06) bei den Akten belassen werden.

5. Folgende Gegenstände werden der beschuldigten Person zurückgegeben:

- 1 Mietrechnung Nr. 4576 (S01)
- 1 Mietvertrag (S02)
- 1 Portemonnaie (S03)

II.

A. _____ wird **schuldig erklärt:**

1. der **Schändung**, begangen am 4. März 2017 in Thun, G. _____ (Strasse), z.N. von C. _____;

2. der **Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz**, mehrfach begangen am 29. Juni 2018 in Thun, F. _____ (Strasse), Keller durch Führung eines Gastgewerbes ohne Bewilligung, Ausschank von Alkohol ohne Bewilligung und Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Rauchen lassen ohne Fumoir);

und in Anwendung der Artikel

40, 42 aStGB,

34, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 bst. h, 106, 191 StGB,

95 Abs. 1 bst. b SVG,

19a Ziff. 1 BetmG,

2 Abs. 1, 6 Abs. 2 bst. a, 27 Abs. 1 und 3, 49 Abs. 1 bst. a und b GGG,

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3, 436 StPO

sowie unter Einbezug des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäss I. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 hiervor

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **15 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 26 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 40 Tagessätzen zu CHF 40.00, ausmachend total **CHF 1'600.00**.

3. Zu einer **Übertretungsbusse** von CHF 1'000.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 10 Tage festgesetzt.

4. Zu einer **Landesverweisung** von **6 Jahren**.

Auf eine Ausschreibung im **Schengener Informationssystem** wird **verzichtet**.

5. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 18'852.30**.

6. Zur Bezahlung von **4/5** der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 2'400.00**.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, werden im Umfang von **1/5**, ausmachend **CHF 600.00**, vom **Kanton Bern** getragen.

III.

1. Die Entschädigung der **amtlichen Verteidigerin** der beschuldigten Person, Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.80	200.00	CHF	4'960.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	339.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	5'824.50	CHF	465.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'290.45
volles Honorar				CHF	7'517.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	339.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	864.50	CHF	670.50
Total				CHF	9'052.00
nachforderbarer Betrag				CHF	2'761.55

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		34.10	200.00	CHF	6'820.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	549.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'669.60	CHF	590.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'260.15
volles Honorar				CHF	9'803.40
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	549.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	849.60	CHF	820.30
Total				CHF	11'473.30
nachforderbarer Betrag				CHF	3'213.15

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit total **CHF 14'550.60.**

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'550.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'974.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der **amtlichen Verteidigerin** der beschuldigten Person, Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		25.17	200.00	CHF	5'033.50
amtliche Entschädigung		2.00	100.00	CHF	200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	113.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'346.80	CHF	411.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'758.50
volles Honorar		25.17	300.00	CHF	7'550.25
volles Honorar		2.00	160.00	CHF	320.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	113.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	433.30	CHF	614.75
Total				CHF	8'598.30
nachforderbarer Betrag				CHF	2'839.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit total **CHF 5'758.50**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'758.50 im Umfang von **4/5**, ausmachend **CHF 4'606.80** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, sich belaufend auf CHF 2'839.80, ebenfalls im Umfang von **4/5**, ausmachend **CHF 2'271.85**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF CHF 1'151.70 bzw. 567.95 besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

3. Die Entschädigung des **unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatlägerschaft** für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Rechtsanwältin D. _____, wurde/wird im **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.00	200.00	CHF	1'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'038.80	CHF	83.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'121.90
volles Honorar				CHF	1'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	63.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	63.40	CHF	105.05
Total				CHF	1'418.45
nachforderbarer Betrag				CHF	296.55

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		4.00	200.00	CHF	800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	29.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	829.80	CHF	63.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	893.70
volles Honorar				CHF	1'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	38.80	CHF	80.00
Total				CHF	1'118.80
nachforderbarer Betrag				CHF	225.10

Leistungen ab 06.04.2019					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.17	200.00	CHF	5'233.20
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	121.20
Mehrwertsteuer	0.0%	auf CHF	5'354.40	CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'354.40
volles Honorar				CHF	6'708.30
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	229.20
Mehrwertsteuer	0.0%	auf CHF	6'937.50	CHF	0.00
Total				CHF	6'937.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'583.10

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin im erstinstanzlichen Verfahren mit total **CHF 7'370.00**. **Davon wurden bereits CHF 2'015.60 akonto ausgerichtet (Zwischenabrechnung vom 21.03.2019).**

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'370.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'104.75 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung des **unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft** für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Rechtsanwältin D. _____, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.42	200.00	CHF	2'883.20
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	133.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'091.60	CHF	238.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'329.65
volles Honorar		14.42	250.00	CHF	3'605.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	133.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	208.40	CHF	293.65
Total				CHF	4'107.05
nachforderbarer Betrag				CHF	777.40

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin im oberinstanzlichen Verfahren mit total **CHF 3'329.65**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'329.65 im Umfang von **4/5**, ausmachend **CHF 2'663.70** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 777.40, ebenfalls im Umfang von 4/5, ausmachend 621.90 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 665.95 bzw. CHF 155.50, besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

IV.

A. _____ wird in Anwendung von Art. 41 und Art. 49 OR, sowie Art. 126 und Art. 432 ff. StPO **weiter verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 7'000.00 Genugtuung** an die Straf- und Zivilklägerin C. _____.
Soweit weitergehend wird die Forderung der Straf- und Zivilklägerin C. _____ **abgewiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **erst- und oberinstanzlich keine Kosten** ausgeschieden.

V.

1. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'554.70 wird gemäss Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO vollumfänglich zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN 15 560892 11) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Schriftlich zu eröffnen
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____
 - der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schiffartsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (Art. 104 Abs. 1 SVG) (nur Dispositiv, auszugsweise; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Regierungsstatthalteramt Thun (nur Dispositiv, auszugsweise; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Stadt Thun, Einwohnerdienste der Stadt Thun (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 12. März 2021
(Ausfertigung: 8. Juni 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Schaer

Die Gerichtsschreiberin:

López

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

